

BERICHT UND ANTRAG
DER REGIERUNG
AN DEN
LANDTAG DES FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN
BETREFFEND
DAS ABKOMMEN VOM 10. NOVEMBER 2022 ZWISCHEN DEM
FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND RUMÄNIEN ZUR VERMEIDUNG
DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN VOM
EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR VERHINDERUNG DER
STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG

<i>Behandlung im Landtag</i>	
	<i>Datum</i>
1. Lesung	
2. Lesung	
Schlussabstimmung	

Nr. 91/2023

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	5
Zuständiges Ministerium.....	5
Betroffene Stelle	5
I. BERICHT DER REGIERUNG	6
1. Ausgangslage	6
2. Begründung der Vorlage.....	7
3. Schwerpunkte der Vorlage	8
4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen	9
5. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	37
6. Auswirkungen auf Verwaltungstätigkeit, Ressourceneinsatz und nachhaltige Entwicklung.....	37
6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben	37
6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen.....	37
6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung	38
6.4 Evaluation.....	38
II. ANTRAG DER REGIERUNG	39
III. REGIERUNGSVORLAGE.....	41

Beilagen:

- Beilage 1: Abkommen zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung
- Beilage 2: Convention between the Principality of Liechtenstein and Romania for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and on capital and the prevention of tax evasion and avoidance

ZUSAMMENFASSUNG

Das am 10. November 2022 unterzeichnete Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) mit Rumänien regelt die Beseitigung der Doppelbesteuerung bei grenzüberschreitenden Sachverhalten. Dabei orientiert es sich am internationalen Standard der OECD und berücksichtigt die Ergebnisse des OECD/G20 BEPS-Projektes (Base Erosion and Profit Shifting), das sich gegen die Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung im grenzüberschreitenden Kontext richtet.

Das Abkommen regelt die Vermeidung der Doppelbesteuerung und der Steuerverkürzung bei den Einkommens- und Vermögenssteuern. Zur Förderung grenzüberschreitender Investitionen wurde bei Konzern-Dividenden ein Nullsatz vorgesehen, für Zinsen und Lizenzgebühren gilt eine Quellensteuer von 5%. Das DBA regelt weiters die abkommensrechtliche Behandlung von Vermögensstrukturen, Investmentfonds, Pensionsfonds und gemeinnützigen Organisationen. Die Regelung zum Informationsaustausch entspricht dem internationalen Standard und schliesst eine Vollstreckungsamtshilfe ein, wobei der automatische Informationsaustausch (AIA) über das AIA-Abkommen zwischen Liechtenstein und der EU abgewickelt wird.

Das DBA tritt nach Abschluss der innerstaatlichen Gesetzgebungsverfahren in Kraft. Es ist somit frühestens ab dem 1. Januar 2024 anwendbar.

Das Abkommen ist ein wichtiger Schritt zur Erweiterung des liechtensteinischen DBA-Netzes. Es erhöht die Rechtssicherheit bei Investitionen und stärkt die wirtschaftliche Zusammenarbeit zwischen Liechtenstein und Rumänien.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Präsidiales und Finanzen

BETROFFENE STELLE

Steuerverwaltung

Vaduz, 04. September 2023

LNR 2023-706

P

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,
Sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete

Die Regierung gestattet sich, dem Hohen Landtag nachstehenden Bericht und Antrag betreffend das Abkommen vom 10. November 2022 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung an den Landtag zu unterbreiten.

I. BERICHT DER REGIERUNG

1. AUSGANGSLAGE

Die steuerliche Zusammenarbeit mit Rumänien beschränkte sich bisher auf den Informationsaustausch. So gilt das AIA-Abkommen mit der EU für Melde- respektive Steuerperioden ab 2016. Darüber hinaus bildet die Multilaterale Amtshilfekonvention (MAK) seit 2017 eine abkommensrechtliche Grundlage für einen umfassenden Informationsaustausch, bspw. auch für das sog. Country-by-Country-Reporting. Das vorliegende DBA soll die bilateralen Beziehungen im Steuerbereich nun weiter stärken.

Die DBA-Verhandlungen fanden von 18. bis 20. Mai 2021 virtuell statt und konnten mit der Paraphierung des Abkommens abgeschlossen werden.

Im Rahmen der Verhandlungen wurde den wirtschaftlichen Beziehungen und den daraus erwachsenden Bedürfnissen und Wünschen der beiden Vertragsstaaten umfassend Rechnung getragen. Dabei galten folgende Grundsätze:

- Die Verhandlungen wurden in einem strategischen, politischen und wirtschaftlichen Gesamtzusammenhang geführt, unter Berücksichtigung der aktuellen internationalen Standards der OECD, der Abkommenspolitik Liechtensteins und der Abkommenspolitik Rumäniens.
- Im Rahmen der Verhandlungen wurde den Entwicklungen in Zusammenhang mit dem BEPS-Projekt der OECD/G20 (Base Erosion and Profit Shifting) Rechnung getragen. Dies betrifft insbesondere jene Regelungen, welche im Rahmen des BEPS-Projektes als neuer Mindeststandard gelten.

Das DBA wurde am 10. November 2022 in Bern unterzeichnet. Ebenso wurde am 10. November 2022 ein Protokoll unterzeichnet, das integrierender Bestandteil des Abkommens ist

2. BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

Der Ausbau des DBA-Netzwerkes ist einer der zentralen Eckpfeiler der internationalen Wirtschaftspolitik Liechtensteins. Durch DBA werden die Doppelbesteuerung im grenzüberschreitenden Verkehr verhindert, allfällige Quellensteuern reduziert bzw. abgebaut, Verrechnungspreisfragen können in einem institutionalisierten Rahmen mit dem Partnerstaat besprochen werden und die Rechtssicherheit wird, bspw. durch die Möglichkeit von Verständigungsverfahren, erhöht. Dadurch werden wiederum Investitionen befördert und Marktzutritte erleichtert.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Gegenstand

Das zwischen den beiden Vertragsstaaten abgeschlossene Abkommen dient der Vermeidung der Doppelbesteuerung in Bezug auf grenzüberschreitende Sachverhalte sowie der Verhinderung der Steuerverkürzung und der Steuerumgehung. Dementsprechend enthält das Abkommen neben Vorschriften, die der Vermeidung der Doppelbesteuerung dienen, auch Vorschriften zum steuerlichen Informationsaustausch und zur Einschränkung des Anspruchs auf Abkommensvorteile bei Missbrauch.

Aufbau

Das Abkommen zwischen Liechtenstein und Rumänien orientiert sich am Aufbau des OECD-Musterabkommens (OECD-MA) und an denjenigen Abkommen, die Liechtenstein sowie Rumänien in der jüngeren Vergangenheit mit anderen Ländern abgeschlossen haben.

Abweichungen zum OECD-Standard

Das Abkommen zwischen Liechtenstein und Rumänien orientiert sich grundsätzlich am OECD-MA 2014. Mit dem Beitritt Liechtensteins zum Inclusive Framework der OECD im Jahr 2016 bekannte sich Liechtenstein zudem zur Einhaltung der BEPS-Mindeststandards. Aus diesem Grund enthält das Abkommen einige Elemente aus den Ergebnissen des OECD/G20 BEPS-Projektes, die in das OECD-MA 2017 eingeflossen sind, sofern diese aus Sicht beider Staaten eine vorteilhafte Regelung darstellen.

Im nachfolgenden werden die wichtigsten Abweichungen zum OECD-Standard erläutert:

- **Art. 7 (Unternehmensgewinne):** Dieser Artikel entspricht der Fassung von Art. 7 des OECD-MA aus dem Jahr 2008.

- **Art. 10 (Dividenden):** In Abweichung zum OECD-MA, welches lediglich eine Reduktion der zulässigen Quellensteuer vorsieht, wurde für Dividenden im Konzernverhältnis ein Nullsatz vereinbart; dies entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.
- **Art. 11 (Zinsen):** Abweichend vom OECD-MA konnte ein reduzierter Quellensteuersatz von 5 % vereinbart werden. Ausserdem wurde für Zinsen für Darlehen, Forderungen oder Kredite, die von einem Vertragsstaat selbst, einer seiner politischen Unterabteilungen, einer lokalen Körperschaft oder einer territorialen Verwaltungseinheit gewährt, garantiert oder versichert werden, ein Nullsatz vereinbart.
- **Art. 12 (Lizenzgebühren):** Abweichend vom OECD-MA wurde ein Quellensteuersatz von 5 % vereinbart.
- **Art. 16 Abs. 3 (Künstler und Sportler):** Abs. 16 Abs. 3 sieht eine ausschliessliche Besteuerung im Ansässigkeitsstaat des Künstlers bzw. des Sportlers vor, wenn der Ansässigkeitsstaat den Künstler bzw. Sportler vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln fördert. Liechtenstein hat dies bspw. im DBA mit Island, Guernsey, Jersey und Litauen ebenso vereinbart.
- **Art. 17 (Ruhegehälter):** Der Quellenstaat darf Ruhegehälter, und zwar sowohl regelmässige Zahlungen als auch Einmalzahlungen, besteuern. Dieses erweiterte Quellenbesteuerungsrecht entspricht der Abkommenspolitik Liechtensteins.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Präambel

Der Wortlaut der Präambel geht auf BEPS Action 6 zurück. Demnach soll das DBA die Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen beseitigen, ohne jedoch Möglichkeiten zur Nichtbesteuerung oder

reduzierter Besteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen. Ausdrücklich erfasst sind hiervon auch sogenannte „treaty-shopping-arrangements“, die darauf abzielen, Abkommensvorteile zum indirekten Nutzen von Drittstaatsangehörigen zu erhalten. Dieser Wortlaut der Präambel stellt einen OECD-Mindeststandard dar und ist zwischenzeitlich auch Bestandteil des neuen OECD-MA 2017.

Darüber hinaus sollen die wirtschaftlichen Beziehungen der beiden Länder weiter gefördert werden; dieser Zusatz wird von der OECD im Multilateralen Übereinkommen zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung («MLI»; Multilateral Convention to Implement Tax Treaty Related Measures to Prevent BEPS) als optionaler Bestandteil vorgeschlagen.

Zu Art. 1

Abs. 1 definiert den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens. Es ist nur auf Personen anwendbar, die in einem oder beiden Vertragsstaaten steuerlich ansässig sind, wobei sich die Ansässigkeit im Einzelnen nach Art. 4 bestimmt.

Abs. 2 geht auf BEPS Action 2 sowie Teile des OECD-Partnership-Reports aus dem Jahr 1999 zurück. Dementsprechend geniessen aus einem Vertragsstaat stammende Einkünfte, die über ein aus Sicht eines der beiden Vertragsstaates transparentes Gebilde bezogen werden, nur dann DBA-Schutz, wenn diese Einkünfte vom anderen Staat steuerlich einer ansässigen Person zugerechnet werden. Abs. 2 ist zwischenzeitlich auch Bestandteil des neuen OECD-MA 2017.

Zu Art. 2

In Art. 2 wird der sachliche Anwendungsbereich des Abkommens geregelt. Abs. 1 erklärt grundsätzlich alle Steuern vom Einkommen und Vermögen einer Person als unter das Abkommen fallend, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung. Nicht

unter die Verteilungsnormen des Abkommens fallen (entsprechend dem OECD-MA) Erbschafts- und Schenkungssteuern sowie indirekte Steuern, wie beispielsweise die Mehrwertsteuer. Es ist unerheblich, für welchen Hoheitsträger die Steuern erhoben werden; es kann dies einer der Vertragsstaaten selbst sein oder auch eine seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten.

Gemäss Abs. 2 sind unter Steuern vom Einkommen und Vermögen solche Steuern zu verstehen, die auf die Gesamtheit oder einzelne Teile des Einkommens und Vermögens einer Person erhoben werden, einschliesslich Steuern auf die Vermögensveräusserung und auf den Vermögenszuwachs.

Die in Abs. 3 aufgelisteten bestehenden Steuern sind als Konkretisierung der generellen Regelung des Abs. 2 zu verstehen. Somit fallen die aufgezählten Steuern auf Einkommen und Vermögen in jedem Fall in den Anwendungsbereich des Abkommens. Dabei handelt es sich um folgende liechtensteinische Steuern: die Erwerbssteuer, die Ertragssteuer, die Grundstücksgewinnsteuer und die Vermögenssteuer, und um folgende rumänische Steuern: die Steuer vom Einkommen und die Steuer vom Gewinn oder jegliche Ersatzsteuer. Aufgrund des Wortlautes «Steuer vom Gewinn oder jegliche Ersatzsteuer» ist auch die Körperschaftbesteuerung auf der Basis des Umsatzes von rumänischen Mikro-Unternehmen erfasst.

Abs. 4 enthält klarstellend eine Klausel, wonach das Abkommen auch auf Steuern anzuwenden ist, die nach der Unterzeichnung erhoben werden und die nach ihrer Art den bisher bekannten Steuern entsprechen oder ihrem Wesen nach ähnlich sind. Zu denken ist dabei insbesondere an Ersatzsteuern oder weitere Steuern auf Einkommen und Vermögen. Weiterhin ist vorgesehen, dass bei bedeutsamen Steuerrechtsänderungen, die Auswirkungen auf das DBA haben, die zuständige Behörde des jeweiligen Staates diese Änderung der zuständigen Behörde des anderen Staates mitteilt.

Zu Art. 3

Abs. 1 definiert die im Abkommen verwendeten Begriffe. Die Bedeutung dieser Definitionen ergibt sich aus dem Kontext ihrer späteren Verwendung. Beispielsweise normiert Bst. d den Begriff der „Person“, der insbesondere auch für den Anwendungsbereich des Abkommens von entscheidender Bedeutung ist. Unter dem Begriff „Person“ werden unter der Bezeichnung „Personenvereinigung“ die Personengesellschaften mitumfasst. Ruhende Nachlässe sind ebenfalls vom Begriff "Person" erfasst.

In Bst. e werden unter dem Begriff „Gesellschaft“ neben Kapitalgesellschaften weitere juristische Personen sowie Rechtsträger erfasst (z.B. besondere Vermögenswidmungen, Stiftungen), sofern diese wie juristische Personen besteuert werden.

In Bst. l werden analog zum neuen OECD-MA 2017 unter dem Begriff „anerkannter Pensionsfonds“ eine juristische Person oder ein Rechtsträger erfasst, der steuerrechtlich als separate Person behandelt wird und zum Zweck der Administration und des Bereitstellens von Altersvorsorgeleistungen errichtet und betrieben wird, staatlich anerkannt ist und nur zu diesem Zweck Investitionen tätigt.

Sofern der Zusammenhang keine andere Auslegung verlangt, sollen gemäss Abs. 2 alle im Abkommen nicht definierten Ausdrücke diejenige Bedeutung haben, die ihnen nach den Bestimmungen des (Steuer-)Rechts des Vertragsstaates zukommen, welcher das Abkommen diesbezüglich jeweils anwendet.

Zu Art. 4

Durch die Definition der ansässigen Person in Art. 4 wird der persönliche Anwendungsbereich des Abkommens (Art. 1) konkretisiert. Ansässig ist eine Person gemäss Abs. 1, wenn sie nach dem Recht des einen Vertragsstaates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsleitung,

des Ortes ihrer Eintragung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist.

Ist eine natürliche Person sowohl in Liechtenstein als auch in Rumänien unbeschränkt steuerpflichtig, wäre diese Person nach Abs. 1 in beiden Staaten abkommensrechtlich ansässig. Eine derartige Doppelansässigkeit (nicht aber die doppelte unbeschränkte Steuerpflicht nach dem jeweiligen nationalen Recht) wird durch Abs. 2 für die Anwendung des Abkommens aufgelöst. Dadurch kann die Verteilung der Besteuerungsrechte auch in Bezug auf Personen, die in beiden Staaten unbeschränkt steuerpflichtig sind, eindeutig vorgenommen werden.

Im Fall einer doppelten Ansässigkeit von juristischen Personen gilt diese nach Abs. 3 als nur in dem Staat ansässig, auf den sich die zuständigen Behörden in gegenseitigem Einvernehmen einigen. Abs. 3 entspricht dem neuen OECD-MA 2017.

Zu Art. 5

Art. 5 entspricht im Wesentlichen dem OECD-Standard. Er definiert für Zwecke des Abkommens, was unter einer Betriebsstätte zu verstehen ist. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund des Art. 7 von Bedeutung, da Unternehmensgewinne nur in demjenigen Staat besteuert werden dürfen, in dem das Unternehmen ansässig ist, es sei denn, dass das Unternehmen eine Betriebsstätte im anderen Vertragsstaat unterhält. Sofern die nationale Betriebsstättendefinition über die Definition des Abkommens hinausgeht, dürfen die Unternehmensgewinne nur im Rahmen des enger gefassten abkommensrechtlichen Betriebsstättenbegriffs besteuert werden.

Abs. 1 entspricht der Betriebsstättendefinition in Art. 2 Abs. 1 Bst. a SteG.

Abs. 2 zählt beispielhaft („insbesondere“) einige Arten von Betriebsstätten auf und entspricht mit kleineren Abweichungen der Aufzählung in Art. 2 Abs. 1 Bst. a SteG.

In Abs. 3 wird für Bauausführungen, Montagen oder Installationen die erforderliche Dauer von mehr als zwölf Monaten festgelegt.

Nach Abs. 4 begründen bestimmte vorbereitende und unterstützende Tätigkeiten keine abkommensrechtliche Betriebsstätte. Abs. 4 entspricht Art. 5 Abs. 4 OECD-MA 2017.

Abs. 5 enthält Bestimmungen in Hinblick auf Vertreterbetriebsstätten. Nach Abs. 5 führt eine Person (ausgenommen ein unabhängiger Vertreter), die für ein Unternehmen tätig wird und die Vollmacht besitzt, Verträge im Namen dieses Unternehmens in einem Vertragsstaat abzuschliessen und diese Vollmacht in diesem Vertragsstaat auch ausübt, dazu, dass das Unternehmen so behandelt wird, als verfüge es über eine Betriebsstätte in dem Vertragsstaat, in dem der Vertreter seine Vollmacht ausübt. Diese Regelung entspricht Art. 5 Abs. 5 OECD-MA 2014.

Durch Abs. 6 wird klargestellt, dass ein Unternehmen im jeweils anderen Vertragsstaat nicht schon deshalb dort über eine Betriebsstätte verfügt, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, vorausgesetzt diese Person handelt im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit. Diese Regelung entspricht Art. 5 Abs. 6 OECD-MA 2014.

In Abs. 7 wird ferner klargestellt, dass die Existenz einer Tochtergesellschaft in Rumänien, die von ihrer liechtensteinischen Muttergesellschaft beherrscht wird, nicht automatisch dazu führt, dass die Muttergesellschaft über eine Betriebsstätte in Rumänien verfügt (und umgekehrt). Nur wenn die Muttergesellschaft über eine feste Geschäftseinrichtung in Rumänien verfügt, kann dort eine Betriebsstätte vorliegen.

Zu Art. 6

Abs. 1 regelt das Besteuerungsrecht in Bezug auf Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen. Die Regelung entspricht dem OECD-MA 2017. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft werden in die Einkünfte aus unbeweglichen Vermögen miteinbezogen.

Grundsätzlich bestimmt sich gemäss Abs. 2 der Begriff des „unbeweglichen Vermögens“ nach dem Recht des Staates, in dem das unbewegliche Vermögen liegt. Gleichzeitig wird abkommensrechtlich ein bestimmter Mindestumfang definiert, der unabhängig vom nationalen Recht des Belegenheitsstaates im bilateralen Verhältnis zwischen Liechtenstein und Rumänien die rechtliche Untergrenze dessen festlegt, was unter „unbeweglichem Vermögen“ zu verstehen ist, um bestimmte Zweifelsfälle zu lösen. Für Schiffe und Luftfahrzeuge gilt die Sondernorm des Art. 8.

In Abs. 3 wird bestimmt, dass jede Art der Nutzung von unbeweglichem Vermögen (und damit auch in Zusammenhang mit land- und forstwirtschaftlicher Tätigkeit) zu Einkünften im Sinne des Abs. 1 führt. Damit sind sowohl Einkünfte aus der direkten Nutzung im Belegenheitsstaat des Vermögens zu besteuern als auch Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Abs. 4 stellt ferner klar, dass die vorgenannten Regelungen auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens (Art. 7) gelten.

Zu Art. 7

Art. 7 entspricht inhaltlich der Fassung von Art. 7 OECD-MA aus dem Jahr 2008. Rumänien hat den OECD-Vorschlag aus dem Jahr 2010 noch nicht in der Abkommenspolitik reflektiert.

Abs. 1 legt fest, dass Unternehmensgewinne (Gewinne aus unternehmerischer Tätigkeit) nur in dem Vertragsstaat besteuert werden dürfen, in dem die das

Unternehmen betreibende Person im Sinne des Art. 4 ansässig ist. Übt jedoch ein Unternehmen die Tätigkeit über eine Betriebsstätte aus, so dürfen anfallende Betriebsstättengewinne im Quellenstaat besteuert werden.

In Abs. 2 ist die sogenannte "Selbständigkeitsfiktion" der Betriebsstätte bei ihrer Gewinnermittlung enthalten. Einer Betriebsstätte ist das jeweilige Ergebnis zuzuordnen, das sie als eigenständiges Unternehmen hätte erzielen können. Damit sind konzerninterne Geschäfte bei der Gewinnermittlung auf Fremdvergleichskonformität zu prüfen.

Durch die Abs. 3 bis 6 wird die Methode zur Gewinnermittlung konkretisiert (abzugsfähige Kosten, Gewinnzurechnungsmethode, stetige Anwendung), während Abs. 7 die grundsätzliche Nachrangigkeit des Art. 7 hinter den weiteren Abkommensvorschriften statuiert. Die Wirkung des Abs. 7 ist allerdings insbesondere für Dividenden (Art. 10 Abs. 4), Zinsen (Art. 11 Abs. 5) und Lizenzgebühren (Art. 12 Abs. 4) eingeschränkt, da diese ihrerseits Art. 7 den Vorrang einräumen, wenn die der Zahlung zugrunde liegende Beteiligung, Forderung oder das entsprechende Recht tatsächlich der Betriebsstätte zuzuordnen sind.

Zu Art. 8

Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Schiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nach Abs. 1 abweichend vom Betriebsstättenprinzip nur im Ansässigkeitsstaat des Unternehmens, das die Schiffe oder Luftfahrzeuge betreibt, besteuert werden. Diese Regelung entspricht dem neuen OECD-MA 2017.

Abs. 2 regelt Sonderkonstellationen, wie bspw. Pool-Verträge, in denen Abs. 1 ebenfalls anwendbar ist.

Zu Art. 9

Durch die Fremdvergleichsregelung des Art. 9, die dem OECD-MA entspricht, soll ein objektiver Massstab für Leistungen zwischen verbundenen Unternehmen verankert werden. Abs. 1 ist anzuwenden, wenn zwischen verbundenen Unternehmen Bedingungen vereinbart oder auferlegt worden sind, die von denen zwischen unabhängigen Dritten abweichen. Die steuerliche Ergebniskorrektur einer Gesellschaft durch den Ansässigkeitsstaat ist erlaubt, wenn die Geschäfte zwischen den verbundenen Unternehmen nicht den Bedingungen des freien Marktes (Fremdvergleichsprinzip) entsprechen. Verbundene Unternehmen stellen in diesem Zusammenhang sowohl solche Unternehmen dar, die in einem Mutter-Tochter-Beteiligungsverhältnis stehen, als auch Unternehmen, auf die dieselbe Person massgeblichen Einfluss ausübt (Gesellschaften unter gemeinsamer Kontrolle).

In Abs. 2 wird geregelt, dass eine Gewinnanpassung in einem Staat eine korrespondierende Berichtigung im anderen Staat nach sich ziehen soll. Nimmt also zum Beispiel Liechtenstein eine Erhöhung eines Verrechnungspreises einer liechtensteinischen Aktiengesellschaft für eine Lieferung an eine Tochtergesellschaft in Rumänien vor, weil dieser nicht dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht, so muss Rumänien steuerlich auch den Einkaufspreis der Tochtergesellschaft entsprechend nach oben korrigieren. Durch die korrespondierende Berichtigung wird eine einmalige Besteuerung der Gewinne sichergestellt.

In Streitfällen kann der Steuerpflichtige ein Verständigungsverfahren nach Art. 24 einleiten, um eine wirtschaftliche Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Zu Art. 10

Nach Abs. 1 dürfen Dividenden im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Darüber hinaus hat auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gemäss Abs. 2. Im Falle von qualifizierten Konzerndividenden (10% Beteiligung, Haltdauer von mindestens einem Jahr) sind, sofern der Nutzungsberechtigte der

Dividenden im anderen Vertragsstaat ansässig ist, die Dividenden gänzlich von Quellensteuern zu befreien, in den übrigen Fällen verbleibt dem Quellenstaat eine Quellensteuer in Höhe von 10 %. Diese Regelung wird durch Ziff. 7 des Protokolls präzisiert.

Abs. 2 letzter Satz entspricht Art. 10 Abs. 2 letzter Satz OECD-MA und stellt klar, dass die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden, durch diesen Artikel nicht geregelt werden soll.

Der Begriff der „Dividende“ ist analog zum OECD-MA in Abs. 3 definiert und umfasst drei Gruppen von Gesellschaftsanteilen, deren gemeinsames Merkmal ist, dass ein Gesellschaftsanteil existiert und dass der Kapitalertrag durch den Anteil veranlasst ist.

Abs. 4 stellt analog zum OECD-MA den Betriebsstättenvorbehalt sicher. Dies bedeutet, dass die Dividenden im Quellenstaat als Teil der Gewinne einer dort gelegenen Betriebsstätte des im anderen Staat ansässigen Empfängers besteuert werden können, wenn sie für Beteiligungen gezahlt werden, die Teile des Vermögens der Betriebsstätte darstellen oder auf andere Weise tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören.

Abs. 5 schliesst analog zum OECD-MA die extraterritoriale Besteuerung von Dividenden aus: Das Recht der Quellenbesteuerung von Dividenden steht nur dem Vertragsstaat zu, in dem die dividendenzahlende Gesellschaft ansässig ist. Das gilt auch dann, wenn die ausgeschütteten Gewinne im anderen Staat erwirtschaftet wurden (z.B. von einer dort gelegenen Betriebsstätte).

Zu Art. 11

Art. 11 regelt das Besteuerungsrecht bei Zinserträgen. Abs. 1 weist dem Ansässigkeitsstaat des Empfängers das Besteuerungsrecht zu.

Abs. 2 normiert ein Quellenbesteuerungsrecht für Zinsen von 5 %. Durch das Abkommen reduziert sich daher die gegenwärtig in Rumänien erhobene Quellensteuer von 16 %.

Abs. 3 sieht eine Quellensteuerbefreiung für Zinszahlungen für Darlehen, Forderungen oder Kredite, die einem Vertragsstaat geschuldet werden, vor. Ebenso sind Zinszahlungen für Darlehen, Forderungen oder Kredite, die von einem Vertragsstaat selbst, einer seiner politischen Unterabteilungen, einer lokalen Körperschaft oder einer territorialen Verwaltungseinheit gewährt, garantiert oder versichert werden, von der Quellensteuer befreit. Dieser Absatz entspricht Art. 11 Abs. 3 Bst. a des DBA zwischen Rumänien und der Schweiz.

Durch Abs. 4 wird der sachliche Anwendungsbereich dieser Verteilungsnorm abgegrenzt. Demnach umfasst der Ausdruck „Zinsen“ Einkünfte aus Forderungen jeder Art, besichert oder unbesichert, sowie gewinnabhängige Zinszahlungen. Verzugszuschläge gehören gemäss dem Abkommen nicht zu den Zinsen. Die Definition entspricht dem Wortlaut des OECD-MA.

In Abs. 5 wird analog zu Art. 10 Abs. 4 der Betriebsstättenvorbehalt geregelt. Durch den Betriebsstättenvorbehalt wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für die Zinsen nicht höhenmässig beschränkt, wenn die Zinsen für eine Forderung gezahlt werden, die zu einer im Quellenstaat befindlichen Betriebsstätte gehört. In diesem Fall kommt dem Betriebsstättenprinzip nach Art. 7 der Vorrang zu, und die Zinsen können zur Gänze im Quellenstaat besteuert werden.

Abs. 6 bestimmt den Quellenstaat der Zinsen. Grundsätzlich ist der Quellenstaat jener Staat, in dem der Schuldner der Zinsen ansässig ist. Besteht allerdings die Schuld im Zusammenhang mit einer Betriebsstätte des Schuldners im anderen Vertragsstaat, so ist jener Vertragsstaat der Quellenstaat, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Durch Abs. 7 wird der Anwendungsbereich des Art. 11 auf denjenigen Teil der Zinsen beschränkt, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Zu Art. 12

Nach Abs. 1 dürfen Lizenzeinkünfte im Ansässigkeitsstaat des Empfängers besteuert werden. Darüber hinaus hat auch der Quellenstaat ein Besteuerungsrecht gemäss Abs. 2, das mit 5 % der Brutto-Lizenzgebühren begrenzt ist. Durch das Abkommen reduziert sich daher die gegenwärtig in Rumänien erhobene Quellensteuer von 16 %.

Gemäss Abs. 3 umfasst der Ausdruck „Lizenzgebühren“ Vergütungen jeder Art, die für die Nutzung oder das Recht auf Nutzung von Urheberrechten, Patenten, Marken, etc. oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

In Abs. 4 wird analog zu Art. 10 Abs. 4 ein Betriebsstättenvorbehalt geregelt. Durch den Betriebsstättenvorbehalt wird das Besteuerungsrecht des Quellenstaates für die Lizenzgebühren nicht höhenmässig beschränkt, wenn der Empfänger der Lizenzgebühren im Quellenstaat eine Betriebsstätte hat und Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall kommt dem Betriebsstättenprinzip nach Art. 7 der Vorrang zu, und die Lizenzgebühren können zur Gänze im Quellenstaat besteuert werden.

Abs. 5 bestimmt den Quellenstaat der Lizenzgebühren: Grundsätzlich ist der Quellenstaat jener Staat, in dem der Schuldner der Lizenzgebühren ansässig ist. Ist die Verpflichtung zur Zahlung der Lizenzgebühren hingegen für Zwecke einer Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so ist jener Vertragsstaat der Quellenstaat, in dem sich die Betriebsstätte befindet.

Durch Abs. 6 wird der Anwendungsbereich des Art. 12 auf denjenigen Teil der Lizenzgebühren beschränkt, der dem Fremdvergleichsgrundsatz entspricht.

Zu Art. 13

Art. 13 regelt die Verteilung der Besteuerungsrechte bei Veräusserungsgewinnen. Abs. 1 erlaubt dem Belegenheitsstaat des unbeweglichen Vermögens die Besteuerung von Gewinnen aus der Veräusserung dieses Vermögens. Veräusserungsgewinne einer in Liechtenstein ansässigen Person aus rumänischen Immobilien dürfen folglich auch in Rumänien besteuert werden.

Wie laufende Betriebsstättengewinne können gemäss Abs. 2 auch Veräusserungsgewinne aus dem beweglichen Vermögen einer Betriebsstätte oder Gewinne aus der Veräusserung ganzer Betriebsstätten in dem Staat, in dem die Betriebsstätte belegen ist, besteuert werden.

Das Besteuerungsrecht für Gewinne aus der Veräusserung von Schiffen und Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr orientiert sich an der Besteuerung der laufenden Erträge aus solchem Vermögen (vgl. Art. 8). Demnach können Veräusserungsgewinne von Schiffen und Luftfahrzeugen und damit in Zusammenhang stehendes bewegliches Vermögen eines Unternehmens eines Vertragsstaates nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Abs. 4 betrifft Gewinne einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person aus der Veräusserung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten, wie Rechten an einer Personengesellschaft oder einem Trust, die über im anderen Vertragsstaat belegenen Grundbesitz verfügen. Demnach kann der Veräusserungsgewinn im Lagestaat versteuert werden, sofern der Wert der veräusserten Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräusserung vorangehenden 365 Tage zu mehr als 50 % unmittelbar oder mittelbar auf in diesem Staat belegenen unbeweglichem Vermögen beruhte.

Gewinne aus der Veräusserung jedweden Vermögens, das nicht in den Abs. 1 bis 4 genannt wurde, dürfen nach Abs. 5 ausschliesslich im Ansässigkeitsstaat des Veräusserers besteuert werden. Diese Auffangregel betrifft insbesondere die Veräusserung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilen, die nicht unter die Immobilienklausel des Abs. 4 fallen.

Zu Art. 14

Abs. 1 weist das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unselbständiger Arbeit dem Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers zu, sofern es sich nicht um Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen (Art. 15), Ruhegehälter (Art. 17) oder Vergütungen aus einer Tätigkeit im öffentlichen Dienst (Art. 18) handelt. Wird die unselbständige Tätigkeit jedoch im anderen Vertragsstaat (Tätigkeitsstaat) ausgeübt, so können die Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen aus dieser unselbständigen Tätigkeit auch im Tätigkeitsstaat besteuert werden. Wird ein Mitarbeiter aus Rumänien nach Liechtenstein entsendet und wird dieser Mitarbeiter in Liechtenstein tätig, so hat Liechtenstein als Tätigkeitsstaat grundsätzlich ein Besteuerungsrecht für die Einkünfte aus dieser unselbständigen Tätigkeit.

Ungeachtet des Abs. 1 unterliegen gemäss Abs. 2 die Einkünfte aus unselbständiger Arbeit jedoch nur im Ansässigkeitsstaat der Besteuerung, wenn sich der Arbeitnehmer nicht länger als 183 Tage in einem 12-Monatszeitraum im Tätigkeitsstaat aufhält, der Arbeitgeber nicht im Tätigkeitsstaat ansässig ist und die Vergütungen nicht von einer im Tätigkeitsstaat belegenen Betriebsstätte getragen werden. Damit würde bspw. ein Arbeitnehmer, der in Liechtenstein ansässig ist und von seinem liechtensteinischen Arbeitgeber für zwei Monate nach Rumänien entsandt wird, nur in Liechtenstein der Besteuerung unterliegen, wenn sein Gehalt weiterhin von seinem Arbeitgeber in Liechtenstein gezahlt und getragen wird und keine Betriebsstätte in Rumänien begründet wird.

Nach Abs. 3 dürfen Vergütungen für unselbständige Arbeit, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr verrichtet wird, nur im Ansässigkeitsstaat des Arbeitnehmers besteuert werden. Diese Bestimmung entspricht dem neuen OECD-MA 2017.

Zu Art. 15

Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Funktion als Aufsichtsrats- oder Verwaltungsratsmitglied oder als ähnliches Organ in einer Gesellschaft, welche im anderen Vertragsstaat ansässig ist, Vergütungen, so können diese Vergütungen auch im Ansässigkeitsstaat der zahlenden Gesellschaft besteuert werden.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass gemäss der Definition in Art. 3 Abs. 1 Bst. e der Ausdruck „Gesellschaft“ nicht nur eine juristische Person umfasst, sondern auch Rechtsträger, die für die Besteuerung wie eine juristische Person behandelt werden. Ist somit eine in Rumänien ansässige Person Mitglied eines Verwaltungsrates einer in Liechtenstein ansässigen Kapitalgesellschaft oder Stiftungsrat einer in Liechtenstein ansässigen Stiftung, behält Liechtenstein in Übereinstimmung mit Art. 6 Abs. 2 i.V.m. Abs. 5 Bst. d SteG sein Besteuerungsrecht für die Sitzungsgelder, festen Entschädigungen, Tantiemen und anderen Vergütungen. Dies gilt aufgrund von Ziff. 6 des Protokolls auch dann, wenn die in Liechtenstein ansässige Gesellschaft ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegt und daher für DBA-Zwecke nicht als in Liechtenstein ansässig gilt.

Zu Art. 16

Vergütungen an Künstler und Sportler, welche ausserhalb ihres Ansässigkeitsstaates tätig werden, können auch im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Gleiches gilt gemäss Abs. 2 für Fälle, bei denen die Vergütungen nicht direkt an den Künstler oder Sportler gezahlt werden.

Abs. 3 sieht eine Ausnahme von der Besteuerung im Tätigkeitsstaat vor, wenn der Auftritt des Künstlers oder Sportlers in erheblichem Umfang aus öffentlichen Mitteln finanziert wird. Die Finanzierung muss vollständig oder hauptsächlich aus dem Ansässigkeitsstaat stammen, damit das Besteuerungsrecht ausschliesslich dem Ansässigkeitsstaat des Künstlers oder Sportlers zukommt.

Zu Art. 17

Nach Art. 17 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen in dem Vertragsstaat besteuert werden, aus dem sie stammen. Dies gilt unabhängig davon, ob das Ruhegehalt in regelmässigen Zahlungen oder als Einmalzahlung gezahlt wird. Das Quellenbesteuerungsrecht ist höhenmässig nicht beschränkt.

Zu Art. 18

Art 18 entspricht Art. 19 des OECD-MA. In Abs. 1 Bst. a wird der Grundsatz festgehalten, dass das Besteuerungsrecht für Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten gezahlt werden, ausschliesslich dem zahlenden Staat zusteht (Kassenstaatsprinzip). Für sogenannte Ortskräfte wird in Bst. b das ausschliessliche Besteuerungsrecht dem Ansässigkeitsstaat zugewiesen; darunter versteht man natürliche Personen, die im Tätigkeitsstaat ansässig sind und entweder Staatsbürger des Tätigkeitsstaates sind oder nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden sind, um diese Dienste zu leisten.

Abs. 2 bestimmt, dass Ruhegehälter, die von einem Vertragsstaat, einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften, territorialen Verwaltungseinheiten oder aus einem von diesen errichteten Sondervermögen gezahlt werden, nur in dem Staat besteuert werden können, aus dem sie gezahlt werden (Kassenstaatsprinzip). Dies gilt unabhängig davon, ob diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen in regelmässigen Abständen oder als Einmalzahlung gezahlt werden.

Das Kassenstaatsprinzip für Ruhegehälter unterliegt allerdings einem Staatsangehörigkeitsvorbehalt nach Bst. b.

Bei Vergütungen oder Ruhegehältern, die im Rahmen der unternehmerischen Tätigkeit eines Vertragsstaates, einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten gezahlt werden, gelten nach Abs. 3 die allgemeinen Grundsätze der Art. 14 (Einkünfte aus unselbständiger Arbeit), Art. 15 (Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen), Art. 16 (Künstler und Sportler) und Art. 17 (Ruhegehälter). Das Kassenstaatsprinzip ist in diesen Fällen nicht anwendbar.

Zu Art. 19

Art. 19 entspricht Art. 20 OECD-MA und schliesst für Zahlungen an Studenten für den Unterhalt, die Ausbildung oder für das Studium das Besteuerungsrecht für denjenigen Vertragsstaat aus, in welchem die Ausbildung stattfindet. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Zahlungen aus Quellen ausserhalb des Ausbildungsstaates stammen. Erhält beispielsweise ein Student, der aus Rumänien stammt und in Liechtenstein studiert, Unterhaltszahlungen oder Zahlungen aus einem Stipendium aus seinem Heimatstaat, darf der Studienstaat diese Zahlungen nicht besteuern. Jedoch würden Vergütungen, die dieser Student für eine im Studienstaat ausgeübte unselbständige Tätigkeit erhält, nach Massgabe des Art. 14 im Tätigkeitsstaat besteuert werden.

Zu Art. 20

Abs. 1 enthält eine allgemeine Auffangregelung für Einkünfte, welche nicht unter den Anwendungsbereich einer anderen Verteilungsnorm des Abkommens fallen. Derartige Einkünfte können nur im Ansässigkeitsstaat des Empfängers der Einkünfte besteuert werden.

Einkünfte, welche in Zusammenhang mit einer Betriebsstätte entstehen, fallen gemäss Abs. 2 dagegen nicht unter den Regelungsbereich von Abs. 1. Das Besteuerungsrecht liegt in derartigen Fällen stets beim Belegenheitsstaat der Betriebsstätte. Dies gilt jedoch nicht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, für welche ein vorrangiges Besteuerungsrecht des betreffenden Belegenheitsstaates des unbeweglichen Vermögens besteht. Art. 20 entspricht Art. 21 des OECD-MA.

Zu Art. 21

Art. 21 entspricht Art. 22 des OECD-MA und teilt das Besteuerungsrecht für das Vermögen zwischen den beiden Vertragsstaaten auf. Das Besteuerungsrecht hat hierbei grundsätzlich derjenige Vertragsstaat, der nach dem DBA die entsprechenden Erträge, die aus einem bestimmten Vermögen erzielt werden, besteuern darf.

Nach Abs. 1 kann das in Art. 6 genannte unbewegliche Vermögen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in welchem das unbewegliche Vermögen belegen ist.

Abs. 2 ermöglicht die Besteuerung von beweglichem Betriebsstättenvermögen im Belegenheitsstaat der Betriebsstätte.

Nach Abs. 3 dürfen Schiffe und Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr, sowie das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dienende bewegliche Vermögen eines Unternehmens eines Vertragsstaates ausschliesslich in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

Alle anderen Vermögensteile, welche nicht in den Abs. 1 bis 3 genannt werden, können gemäss Abs. 4 nur im Ansässigkeitsstaat besteuert werden.

Zu Art. 22

Art. 22 ist der Methodenartikel. Er regelt, wie die beiden Vertragsstaaten eine Doppelbesteuerung zu beseitigen haben und kommt zur Anwendung, wenn die Verteilungsnormen in Art. 6 bis 21 nicht bereits eine abschliessende Zuweisung

des Besteuerungsrechtes vorsehen. Zur Beseitigung der Doppelbesteuerung sieht Art. 22 in Übereinstimmung mit dem OECD-MA grundsätzlich zwei Möglichkeiten vor: Entweder muss der Ansässigkeitsstaat des Steuerpflichtigen bestimmte Einkünfte von der eigenen Besteuerung ausnehmen (Freistellungsmethode) oder er muss die Steuer, die der andere Staat in Übereinstimmung mit dem Abkommen auf die Einkünfte erhoben hat auf die eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anrechnen (Anrechnungsmethode).

Abs. 1 richtet sich an Liechtenstein als Ansässigkeitsstaat. Hierin geregelt sind Fälle, in denen eine Person in Liechtenstein ansässig ist, Rumänien aber nach seinem nationalen Recht bestimmte Einkünfte dieser Person besteuert und diese Besteuerung mit den Art. 6 bis 21 in Übereinstimmung steht.

Bst. a und Bst. c bestimmen als Grundregel, dass Liechtenstein Einkünfte und Vermögen in Übereinstimmung mit nationalem Recht unter Progressionsvorbehalt freizustellen hat. Im Fall von Einkünften aus Portfoliodividenden (Art. 10), Zinsen (Art. 11), Lizenzgebühren (Art. 12), bestimmten Veräußerungsgewinnen (Art. 13), Einkünften aus unselbständiger Arbeit (Art. 14), Aufsichts- und Verwaltungsratsvergütungen (Art. 15) und Ruhegehältern (Art. 17) bestimmt Bst. b, dass die Anrechnungsmethode vorrangig zur Anwendung kommt. Ob tatsächlich die Anrechnungsmethode zur Anwendung kommt, richtet sich schlussendlich jedoch nach nationalem Recht. Ist im nationalen Recht die Befreiungsmethode vorgesehen, so kommt ungeachtet des Abkommens die Befreiungsmethode zur Anwendung und nicht die Anrechnungsmethode.

Bst. d stellt klar, dass Bst. a (Freistellung) nicht zur Anwendung kommt, wenn Rumänien in Anwendung der Bestimmungen des Abkommens diese Einkünfte von der Steuer befreit oder das reduzierte Quellenbesteuerungsrecht auf Portfoliodividenden, Zinsen oder Lizenzgebühren anwendet. Diese Regelung soll eine

doppelte Nichtbesteuerung verhindern und findet sich in Art. 23A Abs. 4 des OECD-MA 2017.

Abs. 2 normiert, wie für eine in Rumänien ansässige Person die Doppelbesteuerung vermieden wird. Rumänien wendet für Einkünfte und Vermögenswerte, die nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden können, die Anrechnungsmethode an. Demnach kann Rumänien zunächst das Welteinkommen einer dort ansässigen Person in die rumänische Bemessungsgrundlage einbeziehen. Sodann erfolgt die Anrechnung der liechtensteinischen Steuern, die durch einen Höchstbetrag begrenzt ist. Eine Anrechnung ist höchstens auf jenen Teil der rumänischen Steuern zulässig, der auf die Einkünfte, die in Liechtenstein besteuert werden können oder auf das Vermögen, das in Liechtenstein besteuert werden kann, entfällt.

Zu Art. 23

Abs. 1 enthält den Grundsatz, dass eine an die Staatsangehörigkeit anknüpfende steuerliche Diskriminierung untersagt ist, und dass unter dem Vorbehalt der Gegenseitigkeit die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat unter den gleichen Verhältnissen nicht ungünstiger behandelt werden dürfen als die Staatsangehörigen des letzteren Staates. Ein Bürger Liechtensteins darf in Rumänien unter den gleichen Verhältnissen steuerlich nicht ungünstiger behandelt werden als ein Staatsangehöriger Rumäniens und umgekehrt. Das gilt auch dann, wenn der Staatsangehörige in keinem der beiden Vertragsstaaten ansässig ist.

Nach Abs. 2 ist eine Diskriminierung auch dann unzulässig, wenn diese nicht an die Staatsangehörigkeit, sondern an den Ort der Niederlassung eines Unternehmens anknüpft. Die Besteuerung einer Betriebsstätte in dem betreffenden Staat darf nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen dieses Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung bezweckt die Beseitigung jeder

Diskriminierung von Betriebsstätten gegenüber ansässigen Unternehmen desselben Tätigkeitsbereichs und betrifft Steuern, die auf geschäftliche Tätigkeiten entfallen, insbesondere Steuern vom gewerblichen Gewinn.

Abs. 3 soll eine besondere Form der Diskriminierung verhindern, die sich daraus ergibt, dass in manchen Ländern Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte uneingeschränkt abgezogen werden dürfen, wenn der Empfänger eine dort ansässige Person ist, während der Abzug bei nichtansässigen Empfängern eingeschränkt oder sogar unzulässig ist. Durch Abs. 3 wird im Verhältnis zwischen den Vertragsstaaten ausgeschlossen, dass die Abzugsfähigkeit von Zinsen oder Schulden nur deshalb begrenzt wird, weil der Empfänger der Zahlung in Liechtenstein oder in Rumänien ansässig ist.

Abs. 4 untersagt es den Vertragsstaaten, ein Unternehmen, das durch eine oder mehrere ansässige Personen des jeweils anderen Vertragsstaates kontrolliert wird, ungünstiger zu behandeln als ein Unternehmen, das von ansässigen Personen des eigenen Staat kontrolliert wird. Die Bestimmung stellt sicher, dass Gesellschaften in den beiden Vertragsstaaten jeweils gleichbehandelt werden, unabhängig davon, ob sie ausländisch kontrolliert sind oder nicht.

Nach Abs. 5 gelten die Diskriminierungsverbote des Abkommens nur für die vom Abkommen erfassten Steuern.

Zu Art. 24: Verständigungsverfahren

Art. 24 sieht ein Verständigungsverfahren zur Beseitigung von Schwierigkeiten vor, die sich aus der Anwendung des Abkommens ergeben. In Abs. 1 und 2 ist zunächst geregelt, dass die zuständigen Behörden sich bemühen werden, durch Verständigung Fälle zu bereinigen, in denen Steuerpflichtige sich einer Besteuerung unterworfen sehen, die dem Abkommen nicht entspricht (beispielweise eine nicht verhinderte Doppelbesteuerung). Die hierbei gefundene Verständigungsregelung ist

ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten umzusetzen. Diese Regelung entspricht der gängigen Abkommenspraxis Liechtensteins. Der Antrag auf Einleitung eines Verständigungsverfahrens kann entsprechend BEPS Action 14 nicht nur bei der zuständigen Behörde des Ansässigkeitsstaates des Steuerpflichtigen eingebracht werden, sondern alternativ auch bei der zuständigen Behörde des Quellenstaates.

Nach Abs. 3 werden die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten ermächtigt und aufgefordert, sämtliche Schwierigkeiten und Zweifel, die bei der Anwendung oder Auslegung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können und sollen auch darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

Abs. 4 regelt, dass die zuständigen Behörden unmittelbar miteinander verkehren dürfen, ohne sich des diplomatischen Weges bedienen zu müssen. Soweit in diesem Zusammenhang Informationen ausgetauscht werden, regelt Art. 25 des Abkommens die nähere Vorgehensweise, sodass insbesondere die Vertraulichkeit von Informationen, die zum Zwecke eines Verständigungsverfahrens ausgetauscht werden, gesichert ist.

Zu Art. 25

Art. 25 regelt den Informationsaustausch zwischen den Vertragsstaaten und entspricht inhaltlich Art. 26 OECD-MA. Dieser Artikel verpflichtet die Vertragsstaaten zu einem Informationsaustausch für Zwecke der Durchführung des Abkommens sowie der Anwendung oder Durchsetzung des jeweiligen innerstaatlichen Rechts. Der Informationsaustausch umfasst Informationen für Steuern jeder Art und Bezeichnung der beiden Vertragsstaaten.

Abs. 1 hält den Grundsatz des Informationsaustausches fest. Durch die Beschränkung auf voraussichtlich erhebliche Informationen sollen sogenannte „fishing expeditions“ verhindert werden. Der ersuchende Staat ist angehalten, seine eigenen Untersuchungsmöglichkeiten auszuschöpfen, bevor er den anderen Staat um Informationen ersucht.

Abs. 2 regelt die Vertraulichkeit der ausgetauschten Informationen. Die Bestimmung erklärt die Geheimhaltungsregeln des Staates für anwendbar, der die Informationen erhalten hat. Darüber hinaus wird festgehalten, dass die ausgetauschten Informationen nur Personen und Behörden zugänglich gemacht werden dürfen, die mit der Veranlagung, Erhebung, Durchsetzung, Strafverfolgung oder Entscheidung über Rechtsmittel hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind.

Abs. 3 verweist standardkonform auf die Praxis und Gesetze des Verwaltungsvorgangs beider Vertragsstaaten, das Geschäftsgeheimnis und auf die Ausnahmebestimmung bezüglich der öffentlichen Ordnung (*ordre public*).

Abs. 4 hält fest, dass der ersuchte Staat auch Auskünfte ermitteln und austauschen muss, die er selbst nicht für eigene Steuerzwecke benötigt, während Abs. 5 klarstellt, dass insbesondere das Bank- und das Treuhändergeheimnis einem Informationsaustausch nicht entgegenstehen.

Zu Art. 26

Art. 26 enthält Vorschriften betreffend die Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern (Beitreibung) und entspricht inhaltlich Art. 27 OECD-MA.

Abs. 1 regelt die grundsätzliche Verpflichtung zur Hilfestellung eines Vertragsstaates bei der Durchsetzung der Steueransprüche des anderen Vertragsstaates.

Abs. 2 definiert den Begriff "Steueranspruch" als den Betrag, der aufgrund von Steuern für die Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner politischen

Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten geschuldet wird, sofern dieser nicht der Besteuerung nach dem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkommen widerspricht, sowie Zinsen, Geldbussen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

Nach Abs. 3 ist der Steueranspruch eines Vertragsstaates von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anzuerkennen, wenn der Forderungstitel vollstreckbar und vom Schuldner nicht abwendbar ist. Danach ist der Anspruch auf Ersuchen so durchzusetzen und zu erheben, als wäre es ein eigener Anspruch dieses anderen Vertragsstaates.

Abs. 4 eröffnet der zuständigen Behörde des ersuchten Staates die Möglichkeit zur Einleitung von Sicherungsmassnahmen, sofern der ersuchende Staat für seinen Anspruch ein Recht auf Einleitung von Sicherungsmassnahmen hat. Dies gilt auch dann, wenn der Forderungstitel des um Amtshilfe ersuchenden Staates nicht vollstreckbar ist und der Schuldner zur Verhinderung der Erhebung des Anspruchs berechtigt ist.

Gemäss Abs. 5 kommen auf einen vom ersuchten Staat anerkannten Steueranspruch nicht die Verjährungsfristen und die nationalen Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs zur Anwendung. Insbesondere genießt er nicht denselben Vorrang wie ein eigener Steueranspruch des ersuchten Vertragsstaates.

Ebenso stellt Abs. 6 klar, dass Verwaltungs- und Gerichtsverfahren, die sich gegen die Gültigkeit oder die Höhe des Steueranspruchs richten, nicht im ersuchten Vertragsstaat geführt werden können.

Abs. 7 erläutert das Verfahren zur Abwicklung bestehender Vollstreckungersuchen in jenen Fällen, in denen sich am Status des Steueranspruchs, der die Grundlage für das Ersuchen gebildet hat, eine grundlegende Änderung ergibt. Hier kann

die zuständige Behörde des ersuchten Staates entweder auf Aussetzung oder auf Rücknahme des Ersuchens bestehen.

Daneben listet Abs. 8 die möglichen Gründe zur Ablehnung eines Vollstreckungshilfeersuchens auf.

Zu Art. 27

Art. 27 entspricht dem OECD-MA und stellt sicher, dass die steuerlichen Vorrechte aufgrund der allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte für Mitglieder von diplomatischen Missionen und von konsularischen Vertretungen nicht beeinflusst werden.

Zu Art. 28: Anspruch auf Abkommensvorteile

Abs. 1 beinhaltet eine generelle Bestimmung, wann die Abkommensvorteile versagt werden können. Diese Regelung entspricht dem „Principal Purpose Test“ (PPT) nach Art. 29 Abs. 9 des OECD-MA 2017 und erfüllt den BEPS-Mindeststandard. Sollte die zuständige Behörde eines Vertragsstaates feststellen, dass unter Berücksichtigung aller Fakten und Umstände einer der Hauptzwecke des Ansässigen die Erlangung des Anspruchs war, so können diesem die Abkommensvorteile des DBA verwehrt werden, es sei denn, es wird festgestellt, dass die Gewährung der Vorteile unter diesen Umständen in Übereinstimmung mit dem Ziel und Zweck der relevanten Regelungen des Abkommens ist.

Abs. 2 entspricht weitgehend der Bona-Fide-Klausel („Discretionary Relief“) nach Art. 7 Abs. 4 MLI.¹ Eine Person, der eine Abkommensvergünstigung aufgrund des PPT versagt wird, wird dennoch als anspruchsberechtigt nach dem DBA betrachtet, wenn die zuständige Behörde feststellt, dass ihr die Vergünstigung ohne die Transaktion oder Massnahme gewährt worden wäre. Der Steuerpflichtige kann

¹ Multilaterales Übereinkommen vom 24. November 2016 zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Massnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (LGBI. 2020 Nr. 115).

somit, wenn ihm für eine Transaktion oder Gestaltung aufgrund des Principal Purpose Test bestimmte Vergünstigungen verweigert worden sind, diejenigen Vergünstigungen beantragen, welche ohne die betreffende Massnahme zur Anwendung gelangt wären. Ist der Quellenstaat zur Prüfung eines derartigen Antrags zuständig, muss die zuständige Behörde des Quellenstaates vor einer Ablehnung die zuständige Behörde des Ansässigkeitsstaates des Steuerpflichtigen konsultieren.

Zu Art. 29: Inkrafttreten

Art. 29 bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des DBA. Die beiden Vertragsstaaten teilen einander den Abschluss der für das Inkrafttreten notwendigen gesetzlichen Verfahren schriftlich auf diplomatischem Weg mit. Das Abkommen tritt am letzten Tag des Monats des Eingangs der letzten der beiden Notifikationen in Kraft. Das Abkommen ist am oder nach dem 1. Januar des auf das Inkrafttreten nachfolgenden Kalenderjahres anzuwenden.

Zu Art. 30: Kündigung

Art. 30 regelt, dass das Abkommen schriftlich auf diplomatischem Weg spätestens am 30. Juni eines Kalenderjahres gekündigt werden kann, frühestens nach dem fünften Jahr nach seinem Inkrafttreten. In diesem Fall wäre das Abkommen ab dem 1. Januar des auf die Kündigung folgenden Kalenderjahres nicht mehr anwendbar.

Protokoll

Zu Ziff. 1 zu Art. 2 Abs. 1

Ziffer 1 konkretisiert, dass im Rahmen des DBA im Falle von Liechtenstein die Begriffe „politische Unterabteilung“ und „lokale Körperschaft“ gelten und im Falle von Rumänien der Ausdruck „territoriale Verwaltungseinheit“ gilt.

Zu Ziff. 2 zu Art. 2 und 22

Ziffer 2 konkretisiert die Behandlung des Sollertrags auf Vermögen für abkommensrechtliche Zwecke. Ebenso wie in mehreren anderen liechtensteinischen DBA gilt die Besteuerung des Sollertrags für Abkommenszwecke als eine Steuer vom Einkommen.

Zu Ziff. 3 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. d

Ziffer 3 definiert den ruhenden Nachlass nach liechtensteinischem Recht gemäss Art. 7 Abs. 3 SteG.

Zu Ziff. 4 zu Art. 3 Abs. 1 Bst. I

Ziffer 4 konkretisiert den Begriff des „anerkannten Pensionsfonds“ in Art. 3 Abs. 1 Bst. I. Demnach ist in Liechtenstein jeder Pensionsfonds oder jedes Pensionsmodell, der oder das dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Gesetz über die Invalidenversicherung, dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung untersteht, erfasst. In Rumänien ist jeder Plan, jedes Modell, jeder Fonds oder jede andere Altersversorgung, an dem oder der sich natürliche Personen beteiligen können, um Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen zu sichern, wenn ein solcher anerkannter Pensionsfonds eingerichtet, für Steuerzwecke anerkannt und nach dem in Rumänien geltenden Recht kontrolliert wird, erfasst. Anerkannte Pensionsfonds sind gemäss Art. 4 Abs. 1 im jeweiligen Vertragsstaat ansässige Personen.

Zu Ziff. 5 zu Art. 4 Abs. 1

In Ziffer 5 Bst. a des Protokolls wird festgehalten, dass liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen ebenso wie Investmentfonds, die in Liechtenstein gemäss Art. 44 Abs. 1 SteG steuerpflichtig sind, als in Liechtenstein ansässig gelten. Ausserdem ist in Ziffer 5 Bst. b vorgesehen, dass die zuständigen Behörden für Organismen für gemeinsame Anlagen nach neuen, nach Unterzeichnung

des DBA eingeführten rechtlichen Bestimmungen, vereinbaren können, dass diese als ansässig gelten. Ferner wird in Ziffer 5 Bst. c festgehalten, dass gemeinnützige Rechtsträger und Organisationen als ansässig gelten, und zwar auch dann, wenn sie nach innerstaatlichem Recht in ihrem Ansässigkeitsstaat steuerbefreit sind.

Zu Ziff. 6 zu Art. 4 Abs. 1 und Art. 15

Ziffer 6 hält fest, dass Personen die nur der Mindestertragssteuer unterliegen (z.B. Privatvermögensstrukturen) nicht als ansässig gelten (ausgenommen für Zwecke von Art. 15 des Abkommens).

Zu Ziff. 7 zu Art. 10 Abs. 2 Bst. a

Ziffer 7 konkretisiert, dass für sämtliche nach liechtensteinischem bzw. rumänischem Recht errichteten Gesellschaften der Nullsatz für Schachteldividenden gilt, wenn die empfangende Gesellschaft der jeweiligen nationalen Besteuerung unterliegt. In Bst. a werden einige Gesellschaftsformen aufgezählt, die als Empfänger den Nullsatz in Anspruch nehmen können, wobei diese Aufzählung keinen abschliessenden Charakter hat; vielmehr ist auch «jede andere Gesellschaft liechtensteinischen bzw. rumänischen Rechts» mitumfasst. Daher können auch liechtensteinische Stiftungen, Anstalten, Treuunternehmen und andere nach liechtensteinischem Recht errichtete juristische Personen für rumänische Schachteldividenden den Nullsatz beanspruchen. Voraussetzung ist gemäss Bst. b allerdings, dass die dividendenempfangende Gesellschaft der liechtensteinischen Ertragssteuer unterliegt. Die Textierung dieser Bestimmung lehnt sich eng an Art. 2 Bst. a (ii) der EU Mutter-Tochter-Richtlinie an. Für eine rumänische Personengesellschaft als Dividendenempfängerin ist Art. 10 nur dann anwendbar, wenn die Personengesellschaft nach rumänischem Steuerrecht intransparent besteuert wird.

Zu Ziff. 8 zu Art. 25

Ziffer 8 enthält weitere konkretisierende Regelungen zur Anwendung des Informationsaustauschs nach Art. 25. Demzufolge dürfen für Zwecke des

Informationsaustauschs personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden. Ausserdem darf keine Weiterleitung von Informationen an Drittstaaten erfolgen. Ferner wird klargestellt, dass jedes Auskunftersuchen schriftlich erfolgen muss und die Vertragsstaaten auch nach Kündigung des DBA an die Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden bleiben.

5. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Das Abkommen ist gemäss Art. 8 Abs. 2 LV dem Landtag zur Genehmigung zu unterbreiten. Es wirft keine besonderen verfassungsrechtlichen Fragen auf. Die Umsetzung und Anwendung des Abkommens in Bezug auf den Informationsaustausch erfolgt auf Basis des Steueramtshilfegesetzes (SteAHG).

6. AUSWIRKUNGEN AUF VERWALTUNGSTÄTIGKEIT, RESSOURCENEINSATZ UND NACHHALTIGE ENTWICKLUNG

6.1 Neue und veränderte Kernaufgaben

Mit der Umsetzung und Anwendung des DBA sind keine neuen oder veränderten Kernaufgaben verbunden.

6.2 Personelle, finanzielle, organisatorische und räumliche Auswirkungen

Für die Umsetzung und Anwendung ist die Steuerverwaltung zuständig. Die Mitarbeitenden der Steuerverwaltung haben das notwendige Know-how und entsprechende praktische Erfahrung zur Erfüllung der sich aus dem Abkommen ergebenden Aufgaben. Mit der Umsetzung und Anwendung des DBA sind daher keine personellen, finanziellen, organisatorischen oder räumlichen Auswirkungen verbunden.

6.3 Betroffene UNO-Nachhaltigkeitsziele und Auswirkungen auf deren Umsetzung

Der Abschluss von DBA trägt v.a. zum nachhaltigen Wirtschaftswachstum bei, indem Wirtschaftsteilnehmer, insbesondere grenzüberschreitend tätige Unternehmen und Arbeitnehmer, von einer doppelten Besteuerung in beiden Vertragsstaaten entlastet werden (UNO-Nachhaltigkeitsziel 8).

DBA dienen zudem dem Abbau von Investitionshürden, wodurch sie den Aufbau einer widerstandsfähigen Infrastruktur und einer breitenwirksamen und nachhaltigen Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen können (UNO-Nachhaltigkeitsziel 9).

Im Zusammenhang mit DBA sind auch die UNO-Nachhaltigkeitsziele 16 (Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen) und 17 (Partnerschaften zur Erreichung der Ziele) zu sehen. Gemäss Unterziel 16.3 soll die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene gefördert und der gleichberechtigte Zugang aller zur Justiz gewährleistet werden. Gemäss Unterziel 17.1 sollen u.a. Ressourcen verstärkt werden, um die nationalen Kapazitäten zur Erhebung von Steuern und anderen Abgaben zu verbessern. Die internationale Steuerkooperation und der Abschluss von DBA sind Massnahmen, um die Unterziele 16.3 und 17.1 erfüllen zu können.

6.4 Evaluation

Da weder neue Aufgaben geschaffen noch bestehende verändert werden, kann auf eine Evaluation verzichtet werden.

II. ANTRAG DER REGIERUNG

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen unterbreitet die Regierung dem Landtag den

Antrag,

der Hohe Landtag wolle diesen Bericht und Antrag zur Kenntnis nehmen und dem Abkommen vom 10. November 2022 zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Rumänien zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung seine Zustimmung erteilen.

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Landtagspräsident, sehr geehrte Frauen und Herren Abgeordnete, den Ausdruck der vorzüglichen Hochachtung.

**REGIERUNG DES
FÜRSTENTUMS LIECHTENSTEIN**

gez. Daniel Risch

III. REGIERUNGSVORLAGE

Beilage 1

**ABKOMMEN ZWISCHEN DEM FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN UND RUMÄNIEN
ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEUERUNG AUF DEM GEBIET DER STEUERN
VOM EINKOMMEN UND VOM VERMÖGEN UND ZUR VERHINDERUNG DER
STEUERVERKÜRZUNG UND -UMGEHUNG**

Das Fürstentum Liechtenstein und Rumänien,

In Anbetracht des Wunsches, ihre wirtschaftlichen Beziehungen weiterzuentwickeln und ihre Zusammenarbeit in Steuerangelegenheiten zu vertiefen,

In der Absicht, ein Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen abzuschliessen, ohne Möglichkeiten zur Nicht- oder Niedrigbesteuerung durch Steuerverkürzung oder -umgehung zu schaffen (unter anderem durch missbräuchliche Gestaltungen mit dem Ziel des Erhalts von in diesem Abkommen vorgesehenen Erleichterungen zum mittelbaren Nutzen von in Drittstaaten ansässigen Personen),

Sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Unter das Abkommen fallende Personen

1. Dieses Abkommen gilt für Personen, die in einem Vertragsstaat oder in beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

2. Im Sinne dieses Abkommens gelten Einkünfte, die durch oder über Rechtsträger oder Gebilde bezogen werden, die nach dem Steuerrecht eines der beiden Vertragsstaaten als vollständig oder teilweise steuerlich transparent gelten, als Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, jedoch nur, soweit die Einkünfte für Zwecke der Besteuerung durch diesen Vertragsstaat als Einkünfte einer in diesem Staat ansässigen Person gelten.

Artikel 2

Unter das Abkommen fallende Steuern

1. Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines Vertragsstaates oder seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten erhoben werden.

2. Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschliesslich der Steuern vom Gewinn aus der Veräusserung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

3. Zu den bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere:

- a) in Liechtenstein:
 - (i) die Erwerbssteuer;
 - (ii) die Ertragssteuer;
 - (iii) die Grundstücksgewinnsteuer; und
 - (iv) die Vermögenssteuer(im Folgenden als „liechtensteinische Steuer“ bezeichnet);
- b) in Rumänien:
 - (i) die Steuer vom Einkommen; und
 - (ii) die Steuer vom Gewinn oder jegliche Ersatzsteuer(im Folgenden als „rumänische Steuer“ bezeichnet).

4. Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder im Wesentlichen ähnlicher Art, die nach der Unterzeichnung dieses Abkommens neben den bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander die in ihren Steuergesetzen eingetretenen bedeutsamen Änderungen mit.

Artikel 3

Allgemeine Begriffsbestimmungen

1. Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) bedeuten die Ausdrücke „ein Vertragsstaat“ und „der andere Vertragsstaat“ je nach Zusammenhang das Fürstentum Liechtenstein oder Rumänien;
- b) umfasst der Ausdruck „Liechtenstein“ das Fürstentum Liechtenstein und, wenn im geografischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet des

Fürstentums Liechtenstein in Übereinstimmung mit dem Völkerrecht und seinen nationalen Rechtsvorschriften;

- c) umfasst der Ausdruck "Rumänien" Rumänien und, wenn im geografischen Sinne verwendet, das Hoheitsgebiet Rumäniens, einschliesslich der Hoheitsgewässer und des darüber befindlichen Luftraums, über die Rumänien Hoheitsgewalt ausübt, sowie das angrenzende Gebiet, den Festlandsockel und die ausschliessliche Wirtschaftszone, über die Rumänien in Übereinstimmung mit seiner Gesetzgebung und den Bestimmungen und Grundsätzen des Völkerrechts souveräne Rechte und Hoheitsbefugnisse ausübt;
- d) umfasst der Ausdruck „Person“ eine natürliche Person, eine Gesellschaft, einen ruhenden Nachlass sowie alle anderen Personenvereinigungen;
- e) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- f) bezieht sich der Ausdruck „Unternehmen“ auf die Ausübung einer Geschäftstätigkeit;
- g) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- h) bedeutet der Ausdruck „internationaler Verkehr“ jede Beförderung mit einem Seeschiff oder Luftfahrzeug, es sei denn, das Seeschiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich zwischen Orten in einem Vertragsstaat betrieben und das Unternehmen, das das Seeschiff oder Luftfahrzeug betreibt, ist kein Unternehmen dieses Staates;
- i) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“:

- (i) in Liechtenstein die Steuerverwaltung;
 - (ii) in Rumänien das Ministerium für Finanzen oder dessen bevollmächtigter Stellvertreter;
- j) bedeutet der Ausdruck „Staatsangehöriger“:
 - (i) im Verhältnis zu Liechtenstein jede natürliche Person, die die Staatsangehörigkeit Liechtensteins besitzt und jede Person ausser einer natürlichen Person, die nach dem in Liechtenstein geltenden Recht errichtet worden ist;
 - (ii) im Verhältnis zu Rumänien alle natürlichen Personen, die in Übereinstimmung mit der rumänischen Gesetzgebung die rumänische Staatsangehörigkeit besitzen, sowie alle juristischen Personen, Personenvereinigungen und sonstigen Rechtsträger, die nach dem in Rumänien geltenden Recht errichtet worden sind;
- k) schliesst der Ausdruck „Geschäftstätigkeit“ auch die Ausübung einer freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit ein;
- l) bedeutet der Ausdruck „anerkannter Pensionsfonds“ eines Staates einen in diesem Staat errichteten Rechtsträger oder ein in diesem Staat errichtetes Gebilde, der beziehungsweise das nach dem Steuerrecht dieses Staates als eigenständige Person gilt und:
 - (i) ausschliesslich oder fast ausschliesslich errichtet und betrieben wird, um für natürliche Personen Altersversorgungsleistungen und Zusatz- oder Nebenleistungen zu verwalten oder zu erbringen, und von diesem Staat oder einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten als solcher oder als solches anerkannt ist; oder

- (ii) ausschliesslich oder fast ausschliesslich errichtet und betrieben wird, um für unter Ziffer (i) genannte Rechtsträger oder Gebilde Mittel anzulegen.

2. Bei der Anwendung dieses Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder in diesem Abkommen nicht definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm im Anwendungszeitraum nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, für die dieses Abkommen gilt, wobei die Bedeutung nach dem in diesem Staat anzuwendenden Steuerrecht den Vorrang vor einer Bedeutung hat, die der Ausdruck nach anderem Recht dieses Staates hat.

Artikel 4

Ansässige Person

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“ eine Person, die nach dem Recht dieses Staates dort aufgrund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthalts, des Ortes ihrer Geschäftsführung, des Ortes ihrer Eintragung oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und umfasst auch diesen Staat und seine politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten ebenso wie anerkannte Pensionsfonds dieses Staates. Dieser Ausdruck umfasst jedoch nicht eine Person, die in diesem Staat nur mit Einkünften aus Quellen in diesem Staat oder mit in diesem Staat gelegenen Vermögen steuerpflichtig ist.

2. Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt Folgendes:

- a) Die Person gilt als nur in dem Staat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohnstätte verfügt; verfügt sie in beiden Staaten über eine ständige

Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen);

- b) kann nicht bestimmt werden, in welchem Staat die Person den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Staaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat;
- c) hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Staaten oder in keinem der Staaten, so gilt sie als nur in dem Staat ansässig, dessen Staatsangehöriger sie ist;
- d) ist die Person Staatsangehöriger beider Staaten oder keines der Staaten, so regeln die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten die Frage in gegenseitigem Einvernehmen.

3. Ist nach Absatz 1 eine andere als eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so werden sich die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten bemühen, in gegenseitigem Einvernehmen den Vertragsstaat zu bestimmen, in dem diese Person unter Berücksichtigung des Ortes ihrer tatsächlichen Geschäftsleitung, des Ortes ihrer Gründung oder sonstigen Konstituierung sowie sonstiger massgeblicher Faktoren für Zwecke dieses Abkommens als ansässig gilt. Ohne ein solches Einvernehmen hat diese Person nur in dem Umfang und der Weise, wie von den zuständigen Behörden der Vertragsstaaten vereinbart, Anspruch auf die in diesem Abkommen vorgesehenen Steuererleichterungen oder -befreiungen.

Artikel 5

Betriebsstätte

1. Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, durch die die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

2. Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfasst insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung;
- b) eine Zweigniederlassung;
- c) eine Geschäftsstelle;
- d) eine Fabrikationsstätte;
- e) eine Werkstatt und
- f) ein Bergwerk, ein Öl- oder Gasvorkommen, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen.

3. Eine Bauausführung oder Montage ist nur dann eine Betriebsstätte, wenn ihre Dauer zwölf Monate überschreitet.

4. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels gelten nicht als Betriebsstätten:

- a) Einrichtungen, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;
- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;

- c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
- d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen;
- e) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen andere Tätigkeiten auszuüben;
- f) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschliesslich zu dem Zweck unterhalten wird, mehrere der unter den Buchstaben a) bis e) genannten Tätigkeiten auszuüben

vorausgesetzt, dass diese Tätigkeit oder, im Fall des Buchstaben f), die Gesamttätigkeit der festen Geschäftseinrichtung vorbereitender Art ist oder eine Hilfstätigkeit darstellt.

5. Ist eine Person – mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 6 – für ein Unternehmen tätig und besitzt sie in einem Vertragsstaat die Vollmacht, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschliessen, und übt sie diese Vollmacht dort gewöhnlich aus, so wird das Unternehmen ungeachtet der Absätze 1 und 2 so behandelt, als habe es in diesem Staat für alle von dieser Person für das Unternehmen ausgeübten Tätigkeiten eine Betriebsstätte, es sei denn, diese Tätigkeiten beschränkten sich auf die in Absatz 4 genannten Tätigkeiten, die, würden sie durch eine feste Geschäftseinrichtung ausgeübt, diese Einrichtung nach dem genannten Absatz nicht zu einer Betriebsstätte machen.

6. Ein Unternehmen wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in einem Vertragsstaat, weil es dort seine Geschäftstätigkeit durch

einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.

7. Allein dadurch, dass eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder auf andere Weise) ihre Geschäftstätigkeit ausübt, wird keine der beiden Gesellschaften zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen

1. Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unbeweglichem Vermögen (einschliesslich der Einkünfte aus land- und forstwirtschaftlichen Betrieben) bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ hat die Bedeutung, die ihm nach dem Recht des Vertragsstaates zukommt, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfasst in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, für die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke gelten, Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie Rechte auf veränderliche oder feste Vergütungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen; Schiffe und Luftfahrzeuge gelten nicht als unbewegliches Vermögen.

3. Absatz 1 gilt für die Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

4. Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens.

Artikel 7

Unternehmensgewinne

1. Die Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates können nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, das Unternehmen übt seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus. Übt das Unternehmen seine Geschäftstätigkeit auf diese Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens im anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

2. Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Geschäftstätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so werden vorbehaltlich des Absatzes 3 in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zugerechnet, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Geschäftstätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

3. Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschliesslich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig,

ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

4. Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schliesst Absatz 2 nicht aus, dass dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die gewählte Gewinnaufteilung muss jedoch derart sein, dass das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

5. Auf Grund des blossen Einkaufs von Gütern oder Waren für das Unternehmen wird einer Betriebsstätte kein Gewinn zugerechnet.

6. Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, dass ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

7. Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens gesondert behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

Artikel 8

Internationale Seeschifffahrt und Luftfahrt

1. Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates aus dem Betrieb von Seeschiffen oder Luftfahrzeugen im internationalen Verkehr können nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 gilt auch für Gewinne aus der Beteiligung an einem Pool, einer Betriebsgemeinschaft oder einer internationalen Betriebsstelle.

Artikel 9

Verbundene Unternehmen

1. Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder dem Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen die beiden Unternehmen in ihren kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen an vereinbarte oder auferlegte Bedingungen gebunden sind, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

2. Werden in einem Vertragsstaat den Gewinnen eines Unternehmens dieses Staates Gewinne zugerechnet – und entsprechend besteuert –, mit denen ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates in diesem Staat besteuert worden ist, und handelt es sich bei den zugerechneten Gewinnen um solche, die das Unternehmen des erstgenannten Staates erzielt hätte, wenn die zwischen den beiden Unternehmen vereinbarten Bedingungen die gleichen gewesen wären, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so nimmt der andere Staat eine entsprechende Änderung der dort auf diese Gewinne erhobenen Steuer vor. Bei dieser Änderung sind die übrigen Bestimmungen dieses Abkommens zu

berücksichtigen; erforderlichenfalls werden die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten einander konsultieren.

Artikel 10

Dividenden

1. Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Dividenden, die von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Gesellschaft gezahlt werden, können jedoch auch von diesem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber, wenn der Nutzungsberechtigte der Dividenden eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, nicht übersteigen:

- a) 0 vom Hundert des Bruttobetrags der Dividenden, wenn der Nutzungsberechtigte eine Gesellschaft (jedoch keine Personengesellschaft, die nicht steuerpflichtig ist) ist, die für einen ununterbrochenen Zeitraum von mindestens einem Jahr unmittelbar über mindestens 10 vom Hundert des Kapitals der die Dividenden zahlenden Gesellschaft verfügt;
- b) 10 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden in allen anderen Fällen.

Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in Bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genussaktien oder Genussscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten – ausgenommen Forderungen – mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsrechten stammende Einkünfte, die nach dem

Recht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien steuerlich gleichgestellt sind.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Dividenden im anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die von der Gesellschaft gezahlten Dividenden besteuern, es sei denn, dass diese Dividenden an eine im anderen Staat ansässige Person gezahlt werden oder dass die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu einer im anderen Staat gelegenen Betriebsstätte gehört, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus im anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen.

Artikel 11

Zinsen

1. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen, können jedoch auch in diesem Staat nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber,

wenn der Nutzungsberechtigte der Zinsen eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person ist, 5 vom Hundert des Bruttobetrages der Zinsen nicht übersteigen.

3. Ungeachtet des Absatzes 2 können Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, nur im anderen Staat besteuert werden, wenn die Zinsen gezahlt werden für Darlehen, Forderungen oder Kredite, die diesem Staat geschuldet werden oder von diesem Staat, einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder administrativ-territorialen Einheiten gewährt, garantiert oder versichert werden.

4. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus Forderungen jeder Art, auch wenn die Forderungen durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Beteiligung am Gewinn des Schuldners ausgestattet sind, und insbesondere Einkünfte aus öffentlichen Anleihen und aus Obligationen einschliesslich der damit verbundenen Aufgelder und der Gewinne aus Losanleihen. Zuschläge für verspätete Zahlung gelten nicht als Zinsen im Sinne dieses Artikels.

5. Die Absätze 1, 2 und 3 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte der Zinsen im anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

6. Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen

gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden und trägt die Betriebsstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

7. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Zinsen, gemessen an der zugrundeliegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

Lizenzgebühren

1. Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person bezahlt werden, können in diesem anderen Staat besteuert werden.

2. Lizenzgebühren, die in einem Vertragsstaat anfallen, können auch in diesem Staat nach den Gesetzen dieses Staates besteuert werden. Wenn jedoch der Nutzungsberechtigte der Lizenzgebühren im anderen Vertragsstaat ansässig ist, darf die auf diese Weise erhobene Steuer 5 Prozent des Bruttobetrags der Lizenzgebühren nicht übersteigen.

3. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Nutzung oder für das Recht auf Nutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken,

einschliesslich Software, kinematographischen Filmen und Filmen oder Tonbändern für Rundfunk- oder Fernsehübertragungen oder andere Arten der öffentlichen Ausstrahlung, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

4. Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Nutzungsberechtigte im anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

5. Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebsstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebsstätte eingegangen worden, und trägt die Betriebsstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebsstätte liegt.

6. Bestehen zwischen dem Schuldner und dem Nutzungsberechtigten oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die Lizenzgebühren, gemessen an der zugrundeliegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Nutzungsberechtigter ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf den letzteren Betrag

angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht eines jeden Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 13

Gewinne aus der Veräußerung von Vermögen

1. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 bezieht, das im anderen Vertragsstaat liegt, können im anderen Staat besteuert werden.

2. Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, einschliesslich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebsstätte (allein oder mit dem übrigen Unternehmen) erzielt werden, können im anderen Staat besteuert werden.

3. Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates, welches Seeschiffe oder Luftfahrzeuge im internationalen Verkehr betreibt, aus der Veräußerung solcher Seeschiffe oder Luftfahrzeuge oder von beweglichem Vermögen, das dem Betrieb dieser Seeschiffe oder Luftfahrzeuge dient, bezieht, können nur in diesem Staat besteuert werden.

4. Gewinne, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus der Veräußerung von Anteilen oder vergleichbaren Rechten bezieht, können im anderen Vertragsstaat besteuert werden, sofern der Wert dieser Anteile oder vergleichbaren Rechte zu irgendeinem Zeitpunkt während der der Veräußerung vorangehenden 365 Tage zu mehr als 50 vom Hundert unmittelbar oder mittelbar auf in

diesem anderen Staat belegenem unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 beruhte.

5. Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1, 2, 3 und 4 nicht genannten Vermögens können nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

Einkünfte aus unselbständiger Arbeit

1. Vorbehaltlich der Artikel 15, 17 und 18 können Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, die Arbeit wird im anderen Vertragsstaat ausgeübt. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so können die dafür bezogenen Vergütungen im anderen Staat besteuert werden.

2. Ungeachtet des Absatzes 1 können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine im anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur im erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich im anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten, der während des betreffenden Steuerjahres beginnt oder endet, aufhält und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht im anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte getragen werden, die der Arbeitgeber im anderen Staat hat.

3. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen dieses Artikels können Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Mitglied der

ständigen Besatzung eines Schiffes oder Luftfahrzeuges für unselbstständige Arbeit bezieht, die an Bord eines Schiffes oder Luftfahrzeuges im internationalen Verkehr ausgeübt wird, ausser das Schiff oder Luftfahrzeug wird ausschliesslich im anderen Vertragsstaat betrieben, nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 15

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrats einer Gesellschaft bezieht, die im anderen Vertragsstaat ansässig ist, können im anderen Staat besteuert werden.

Artikel 16

Künstler und Sportler

1. Ungeachtet der Artikel 7 und 14 können Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person als Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- und Fernsehkünstler sowie Musiker, oder als Sportler aus ihrer im anderen Vertragsstaat persönlich ausgeübten Tätigkeit bezieht, im anderen Staat besteuert werden.

2. Fliessen Einkünfte aus einer von einem Künstler oder Sportler in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit nicht dem Künstler oder Sportler selbst, sondern einer anderen Person zu, so können diese Einkünfte ungeachtet der Artikel 7 und 14 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler seine Tätigkeit ausübt.

3. Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Einkünfte aus der von einem Künstler oder Sportler in einem Vertragsstaat ausgeübten Tätigkeit, wenn der Aufenthalt in diesem Staat vollständig oder überwiegend aus öffentlichen Mitteln des

anderen Vertragsstaates oder seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten unterstützt wird. In diesem Fall können die Einkünfte nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Künstler oder Sportler ansässig ist.

Artikel 17

Ruhegehälter

Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschliesslich Pauschalzahlungen), die aus einem Vertragsstaat stammen und für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, können in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 18

Öffentlicher Dienst

1. a) Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die von einem Vertragsstaat oder einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der politischen Unterabteilung, lokalen Körperschaft oder territorialen Verwaltungseinheit geleisteten Dienste gezahlt werden, können nur in diesem Staat besteuert werden.
- b) Diese Gehälter, Löhne und ähnlichen Vergütungen können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die Dienste in diesem Staat geleistet werden und die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und
 - (i) ein Staatsangehöriger dieses Staates ist oder
 - (ii) nicht ausschliesslich deshalb in diesem Staat ansässig geworden ist, um die Dienste zu leisten.
2. a) Ungeachtet des Absatzes 1 können Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschliesslich Pauschalzahlungen), die von einem Vertragsstaat oder

einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten oder aus einem von diesem Staat oder der politischen Unterabteilung, lokalen Körperschaft oder territorialen Verwaltungseinheit errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Unterabteilung, Körperschaft oder Verwaltungseinheit geleisteten Dienste gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

- b) Diese Ruhegehälter und ähnlichen Vergütungen (einschliesslich Pauschalzahlungen) können jedoch nur im anderen Vertragsstaat besteuert werden, wenn die natürliche Person in diesem Staat ansässig ist und ein Staatsangehöriger dieses Staates ist.

3. Auf Gehälter, Löhne, Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen (einschliesslich Pauschalzahlungen) für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer Geschäftstätigkeit eines Vertragsstaates oder einer seiner politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten erbracht werden, sind die Artikel 14, 15, 16 oder 17 anzuwenden.

Artikel 19

Studenten, Praktikanten und Lehrlinge

Zahlungen, die ein Student, Praktikant oder Lehrling, der sich in einem Vertragsstaat ausschliesslich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält und der im anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort unmittelbar vor der Einreise in den erstgenannten Staat ansässig war, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, dürfen im erstgenannten Staat nicht besteuert werden, sofern diese Zahlungen aus Quellen ausserhalb dieses Staates stammen.

Artikel 20

Andere Einkünfte

1. Einkünfte einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die in den vorstehenden Artikeln dieses Abkommens nicht behandelt wurden, können ohne Rücksicht auf ihre Herkunft nur in diesem Staat besteuert werden.

2. Absatz 1 ist auf andere Einkünfte als solche aus unbeweglichem Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger im anderen Vertragsstaat eine Geschäftstätigkeit durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Einkünfte gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

Artikel 21

Vermögen

1. Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6, das einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person gehört und im anderen Vertragsstaat liegt, kann im anderen Staat besteuert werden.

2. Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte ist, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, kann im anderen Staat besteuert werden.

3. Vermögen eines Unternehmens eines Vertragsstaates in Form von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die im internationalen Verkehr betrieben werden, und bewegliches Vermögen, das dem Betrieb dieser Schiffe und Luftfahrzeuge dient, können nur in diesem Vertragsstaat besteuert werden.

4. Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person können nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

Vermeidung der Doppelbesteuerung

1. In Liechtenstein wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

- a) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Rumänien besteuert werden, so nimmt Liechtenstein vorbehaltlich des Buchstaben b) diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus, kann aber gleichwohl bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder Vermögen dieser Person die ausgenommenen Einkünfte oder das ausgenommene Vermögen berücksichtigen.
- b) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12, 13, 14, 15 und 17 in Rumänien besteuert werden können, so rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende liechtensteinische Steuer den Betrag an, der nach dem Recht Rumäniens und den Bestimmungen dieses Abkommens gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten liechtensteinischen Steuer nicht übersteigen, der auf die aus Rumänien bezogenen Einkünfte entfällt.
- c) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen nur in Rumänien besteuert werden, so nimmt Liechtenstein diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus, kann aber gleichwohl bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder

Vermögen dieser Person die ausgenommenen Einkünfte oder das ausgenommene Vermögen berücksichtigen.

- d) Buchstabe a) gilt nicht für Einkünfte oder Vermögen einer in Liechtenstein ansässigen Person, wenn Rumänien dieses Abkommen so anwendet, dass es diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung ausnimmt oder Artikel 10 Absatz 2, Artikel 11 Absatz 2 oder Artikel 12 Absatz 2 auf dieses Einkommen anwendet.

2. In Rumänien wird die Doppelbesteuerung wie folgt vermieden:

Bezieht eine in Rumänien ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und können diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden, so rechnet Rumänien

- a) auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Liechtenstein gezahlten Steuer vom Einkommen entspricht;
- b) auf die vom Vermögen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Liechtenstein gezahlten Steuer vom Vermögen entspricht.

Der anzurechnende Betrag darf jedoch in beiden Fällen den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer vom Einkommen oder vom Vermögen nicht übersteigen, der auf die Einkünfte, die in Liechtenstein besteuert werden können, oder auf das Vermögen, das in Liechtenstein besteuert werden kann, entfällt.

Artikel 23

Gleichbehandlung

1. Staatsangehörige eines Vertragsstaates dürfen im anderen Vertragsstaat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit

zusammenhängenden Verpflichtungen, denen Staatsangehörige des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen, insbesondere hinsichtlich der Ansässigkeit, unterworfen sind oder unterworfen werden können. Diese Bestimmung gilt ungeachtet des Artikels 1 auch für Personen, die in keinem Vertragsstaat ansässig sind.

2. Die Besteuerung einer Betriebsstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates im anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben. Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermässigungen aufgrund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er seinen ansässigen Personen gewährt.

3. Sofern nicht Artikel 9 Absatz 1, Artikel 11 Absatz 7 oder Artikel 12 Absatz 6 anzuwenden ist, sind Zinsen, Lizenzgebühren und andere Entgelte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates an eine im anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, bei der Ermittlung der steuerpflichtigen Gewinne dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Zahlungen an eine im erstgenannten Staat ansässige Person zum Abzug zuzulassen. Dementsprechend sind Schulden, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates gegenüber einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person hat, bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Vermögens dieses Unternehmens unter den gleichen Bedingungen wie Schulden gegenüber einer im erstgenannten Staat ansässigen Person zum Abzug zuzulassen.

4. Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise unmittelbar oder mittelbar einer im anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen im erstgenannten Staat keiner Besteuerung oder damit zusammenhängenden

Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender ist als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

5. Dieser Artikel gilt nur für die von diesem Abkommen erfassten Steuern.

Artikel 24

Verständigungsverfahren

1. Ist eine Person der Auffassung, dass Massnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung führen oder führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach dem innerstaatlichen Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde einer der beiden Vertragsstaaten unterbreiten. Der Fall muss innerhalb von drei Jahren nach der ersten Mitteilung der Massnahme unterbreitet werden, die zu einer diesem Abkommen nicht entsprechenden Besteuerung führt.

2. Hält die zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall durch Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, dass eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die Verständigungsregelung ist ungeachtet der Fristen des innerstaatlichen Rechts der Vertragsstaaten durchzuführen.

3. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung dieses Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können

auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen vermieden werden kann, die im Abkommen nicht behandelt sind.

4. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren, gegebenenfalls auch durch eine aus ihnen oder ihren Vertretern bestehende gemeinsame Kommission.

Artikel 25

Informationsaustausch

1. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten tauschen die Informationen aus, die zur Durchführung dieses Abkommens oder zur Verwaltung oder Anwendung des innerstaatlichen Rechts betreffend Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten erhoben werden, voraussichtlich erheblich sind, soweit die diesem Recht entsprechende Besteuerung nicht dem Abkommen widerspricht. Der Informationsaustausch ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt.

2. Alle Informationen, die ein Vertragsstaat nach Absatz 1 erhalten hat, sind ebenso geheim zu halten wie die aufgrund des innerstaatlichen Rechts dieses Staates beschafften Informationen und dürfen nur den Personen und Behörden (einschliesslich der Gerichte und der Verwaltungsbehörden) zugänglich gemacht werden, die mit der Veranlagung oder Erhebung, der Vollstreckung oder Strafverfolgung oder mit der Entscheidung von Rechtsmitteln hinsichtlich der in Absatz 1 genannten Steuern oder mit der Aufsicht über diese Personen oder Behörden befasst sind. Diese Personen oder Behörden dürfen die Informationen nur für diese Zwecke verwenden. Sie dürfen die Informationen in einem öffentlichen

Gerichtsverfahren oder in einer Gerichtsentscheidung offenlegen. Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann ein Vertragsstaat die erhaltenen Informationen für andere Zwecke verwenden, wenn solche Informationen nach dem Recht beider Staaten für solche andere Zwecke verwendet werden können und die zuständige Behörde des übermittelnden Staates dieser anderen Verwendung zustimmt.

3. Die Absätze 1 und 2 sind nicht so auszulegen, als verpflichteten sie einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Informationen zu erteilen, die nach den Gesetzen oder im üblichen Verwaltungsverfahren dieses oder des anderen Vertragsstaates nicht beschafft werden können;
- c) Informationen zu erteilen, die ein Handels-, Industrie-, Gewerbe- oder Berufsgeheimnis oder ein Geschäftsverfahren preisgeben würden oder deren Erteilung der öffentlichen Ordnung (*ordre public*) widerspräche.

4. Wenn ein Vertragsstaat in Übereinstimmung mit diesem Artikel um Erteilung von Informationen ersucht, wendet der andere Vertragsstaat zur Beschaffung der erbetenen Informationen seine innerstaatlichen Ermittlungsbefugnisse an, auch wenn er die Informationen nicht für seine eigenen Steuerzwecke benötigt. Die im vorstehenden Satz enthaltene Verpflichtung unterliegt den Beschränkungen des Absatzes 3; diese sind aber nicht so auszulegen, als erlaubten sie einem Vertragsstaat, die Erteilung von Informationen abzulehnen, nur weil er kein eigenes Interesse an ihnen hat.

5. Absatz 3 ist in keinem Fall so auszulegen, als erlaube er einem Vertragsstaat, die Erteilung von Informationen abzulehnen, nur weil sie sich im Besitz einer Bank, einer anderen Finanzinstitution, eines Beauftragten, Bevollmächtigten oder Treuhänders befinden oder weil sie sich auf Beteiligungen an einer Person beziehen.

Artikel 26

Amtshilfe bei der Erhebung von Steuern

1. Die Vertragsstaaten leisten sich gegenseitige Amtshilfe bei der Erhebung von Steueransprüchen. Diese Amtshilfe ist durch Artikel 1 und 2 nicht eingeschränkt. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können in gegenseitigem Einvernehmen regeln, wie dieser Artikel durchzuführen ist.

2. Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Steueranspruch“ bedeutet einen Betrag, der aufgrund von Steuern jeder Art und Bezeichnung, die für Rechnung der Vertragsstaaten oder ihrer politischen Unterabteilungen, lokalen Körperschaften oder territorialen Verwaltungseinheiten erhoben werden, geschuldet wird, soweit die Besteuerung diesem Abkommen oder anderen völkerrechtlichen Übereinkünften, denen die Vertragsstaaten beigetreten sind, nicht widerspricht, sowie mit diesem Betrag zusammenhängende Zinsen, Geldbussen und Kosten der Erhebung oder Sicherung.

3. Ist der Steueranspruch eines Vertragsstaates nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar und wird er von einer Person geschuldet, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates für die Zwecke der Erhebung von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der Steueranspruch wird vom anderen Staat nach dessen

Rechtsvorschriften über die Vollstreckung und Erhebung seiner eigenen Steuern erhoben, als handle es sich bei dem Steueranspruch um einen Steueranspruch des anderen Staates.

4. Handelt es sich bei dem Steueranspruch eines Vertragsstaates um einen Anspruch, bei dem dieser Staat nach seinem Recht Massnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann, wird dieser Steueranspruch auf Ersuchen der zuständigen Behörde dieses Staates zum Zwecke der Einleitung von Sicherungsmassnahmen von der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates anerkannt. Der andere Staat leitet nach seinen Rechtsvorschriften Sicherungsmassnahmen in Bezug auf diesen Steueranspruch ein, als wäre der Steueranspruch ein Steueranspruch dieses anderen Staates, selbst wenn der Steueranspruch im Zeitpunkt der Einleitung dieser Massnahmen im erstgenannten Staat nicht vollstreckbar ist oder von einer Person geschuldet wird, die berechtigt ist, die Erhebung zu verhindern.

5. Ungeachtet der Absätze 3 und 4 unterliegt ein von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannter Steueranspruch als solcher in diesem Staat nicht den Verjährungsfristen oder den Vorschriften über die vorrangige Behandlung eines Steueranspruchs nach dem Recht dieses Staates. Ferner hat ein Steueranspruch, der von einem Vertragsstaat für Zwecke der Absätze 3 oder 4 anerkannt wurde, in diesem Staat nicht den Vorrang, den dieser Steueranspruch nach dem Recht des anderen Vertragsstaates hat.

6. Verfahren im Zusammenhang mit dem Bestehen, der Gültigkeit oder der Höhe des Steueranspruchs eines Vertragsstaates können nicht bei den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des anderen Vertragsstaates eingeleitet werden.

7. Verliert der betreffende Steueranspruch, nachdem das Ersuchen eines Vertragsstaates nach den Absätzen 3 oder 4 gestellt wurde und bevor der andere

Vertragsstaat den betreffenden Steueranspruch erhoben und an den erstgenannten Staat ausgezahlt hat,

- a) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 3 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, der nach dem Recht dieses Staates vollstreckbar ist und von einer Person geschuldet wird, die zu diesem Zeitpunkt nach dem Recht dieses Staates die Erhebung nicht verhindern kann, oder
- b) im Falle eines Ersuchens nach Absatz 4 seine Eigenschaft als Steueranspruch des erstgenannten Staates, für den dieser Staat nach seinem Recht Massnahmen zur Sicherung der Erhebung einleiten kann,

teilt die zuständige Behörde des erstgenannten Staates dies der zuständigen Behörde des anderen Staates unverzüglich mit, und nach Wahl des anderen Staates setzt der erstgenannte Staat das Ersuchen entweder aus oder nimmt es zurück.

8. Dieser Artikel ist nicht so auszulegen, als verpflichte er einen Vertragsstaat,

- a) Verwaltungsmassnahmen durchzuführen, die von den Gesetzen und der Verwaltungspraxis dieses oder des anderen Vertragsstaates abweichen;
- b) Massnahmen durchzuführen, die der öffentlichen Ordnung widersprechen (*ordre public*);
- c) Amtshilfe zu leisten, wenn der andere Vertragsstaat nicht alle angemessenen Massnahmen zur Erhebung oder Sicherung, die nach seinen Gesetzen oder seiner Verwaltungspraxis möglich sind, ausgeschöpft hat;
- d) Amtshilfe in Fällen zu leisten, in denen der Verwaltungsaufwand für diesen Staat in einem eindeutigen Missverhältnis zu dem Nutzen steht, den der andere Vertragsstaat dadurch erlangt.

Artikel 27

Mitglieder diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen

Dieses Abkommen berührt nicht die steuerlichen Vorrechte, die den Mitgliedern diplomatischer Missionen und konsularischer Vertretungen nach den allgemeinen Regeln des Völkerrechts oder aufgrund besonderer Übereinkünfte zustehen.

Artikel 28

Anspruch auf Abkommensvorteile

1. Ungeachtet der anderen Bestimmungen dieses Abkommens wird eine Vergünstigung nach diesem Abkommen nicht für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte gewährt, wenn unter Berücksichtigung aller massgeblichen Tatsachen und Umstände die Feststellung gerechtfertigt ist, dass der Erhalt dieser Vergünstigung einer der Hauptzwecke einer Gestaltung oder Transaktion war, die unmittelbar oder mittelbar zu dieser Vergünstigung geführt hat, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die Gewährung dieser Vergünstigung unter diesen Umständen mit dem Ziel und Zweck der einschlägigen Bestimmungen dieses Abkommens im Einklang steht.

2. Wird einer Person eine Vergünstigung dieses Abkommens aufgrund von Absatz 1 versagt, so betrachtet die zuständige Behörde des Vertragsstaates, der diese Vergünstigung andernfalls gewährt hätte, diese Person gleichwohl als anspruchsberechtigt in Bezug auf diese Vergünstigung oder auf andere Vergünstigungen für bestimmte Einkünfte oder Vermögenswerte, sofern diese zuständige Behörde auf Antrag dieser Person und nach Prüfung der massgeblichen Tatsachen und Umstände feststellt, dass dieser Person diese Vergünstigungen ohne die Transaktion oder Gestaltung im Sinne des Absatz 1 gewährt worden wären. Die

zuständige Behörde des Vertragsstaates, bei dem der Antrag gestellt wurde, konsultiert die zuständige Behörde des anderen Vertragsstaates, bevor sie den Antrag einer ansässigen Person des anderen Staates nach diesem Absatz ablehnt.

Artikel 29

Inkrafttreten

1. Die Vertragsstaaten teilen einander schriftlich auf diplomatischem Weg mit, dass die rechtlich erforderlichen Verfahrensschritte für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Dieses Abkommen tritt am letzten Tag des Monats des Erhalts der letzten dieser Mitteilungen in Kraft.

2. Das Abkommen ist am oder nach dem 1. Januar des Kalenderjahres anzuwenden, das unmittelbar dem Jahr folgt, in dem das Abkommen in Kraft getreten ist.

Artikel 30

Kündigung

1. Dieses Abkommen bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft, jedoch kann jeder Vertragsstaat dieses Abkommen auf diplomatischem Weg mittels einer schriftlichen Kündigungsmitteilung an den anderen Vertragsstaat spätestens am 30. Juni eines Kalenderjahres kündigen, das auf das fünfte Jahr nach seinem Inkrafttreten folgt.

2. In diesem Fall ist das Abkommen gekündigt und ist nicht mehr anzuwenden ab und nach dem 1. Januar des Kalenderjahres, das unmittelbar auf das Kündigungsjahr folgt.

Zu Urkund dessen haben die dazu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner dieses Abkommen unterzeichnet.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Bern, am 10. November 2022, in deutscher, rumänischer und englischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind. Weichen die Texte voneinander ab, so gilt die englische Fassung.

Für das

Fürstentum Liechtenstein

Für

Rumänien

PROTOKOLL

Anlässlich der heutigen Unterzeichnung des Abkommens zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und Rumänien zur Beseitigung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiet der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen und zur Verhinderung der Steuerverkürzung und -umgehung haben die Unterzeichner vereinbart, dass die nachstehenden Bestimmungen integrierender Bestandteil dieses Abkommens sind.

1. Zu Artikel 2 Absatz 1:

Es besteht Einvernehmen, dass die Ausdrücke „politische Unterabteilung“ und „lokale Körperschaft“ im Falle von Liechtenstein gelten und dass der Ausdruck „territoriale Verwaltungseinheit“ im Falle von Rumänien gilt.

2. Zu Artikel 2 und 22:

Es besteht Einvernehmen, dass bei einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person, die nach diesem Abkommen der liechtensteinischen Vermögenssteuer unterliegt, die Besteuerung des fiktiven Einkommens auf ein solches Vermögen (Sollertrag) als Erwerbssteuer angesehen wird.

3. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d:

Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck „ruhender Nachlass“ im Fall von Liechtenstein verwendet wird und das Vermögen einer verstorbenen Person im Zeitraum zwischen dem Zeitpunkt des Todes und der Eigentumsübertragung

auf den oder die Erben bedeutet, das gemäss Artikel 7 Absatz 3 des Liechtensteinischen Steuergesetzes steuerpflichtig ist.

4. Zu Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I:

Es besteht Einvernehmen, dass der Ausdruck „anerkannter Pensionsfonds“ das Folgende bedeutet:

- a) in Liechtenstein jeder Pensionsfonds oder jedes Pensionsmodell, der oder das dem Gesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung, dem Gesetz über die Invalidenversicherung, dem Gesetz über die betriebliche Personalvorsorge und dem Gesetz betreffend die Aufsicht über Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung untersteht;
- b) in Rumänien jeder Plan, jedes Modell, jeder Fonds oder jede andere Altersversorgung, an dem oder der sich natürliche Personen beteiligen können, um Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenleistungen zu sichern, wenn ein solcher anerkannter Pensionsfonds eingerichtet, für Steuerzwecke anerkannt und nach dem in Rumänien geltenden Recht kontrolliert wird.

5. Zu Artikel 4 Absatz 1:

Es besteht Einvernehmen, dass

- a) liechtensteinische Stiftungen, Anstalten und Treuunternehmen ebenso wie Investmentfonds nach dem Gesetz über bestimmte Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, dem Gesetz über Investmentunternehmen für andere Werte oder Immobilien und dem Gesetz über die Verwalter alternativer Investmentfonds, die in Liechtenstein gemäss Artikel 44 Absatz 1

des liechtensteinischen Steuergesetzes steuerpflichtig sind, als in Liechtenstein ansässig gelten;

- b) die zuständigen Behörden vereinbaren können, dass Organismen für gemeinsame Anlagen, die nach einem Recht errichtet sind, das nach dem Datum der Unterzeichnung des Abkommens eingeführt wurde, als ansässige Personen gelten;
- c) ein Rechtsträger oder eine Organisation, der oder die in einem Vertragsstaat nach dem Recht dieses Staates ansässig ist und der oder die ausschliesslich zu karitativen, religiösen, humanitären, wissenschaftlichen, kulturellen oder ähnlichen Zwecken (oder zu mehr als einem dieser Zwecke) gegründet und betrieben wird, auch dann als eine in diesem Staat ansässige Gesellschaft behandelt wird, wenn alle ihre Einkünfte oder Gewinne oder Teile davon nach dem innerstaatlichen Recht dieses Staates von der Steuer befreit sind.

6. Zu Artikel 4 Absatz 1 und Artikel 15:

Es besteht Einvernehmen, dass, ausser für Zwecke des Artikels 15, Personen (einschliesslich Privatvermögensstrukturen nach liechtensteinischem Recht), die in Liechtenstein ausschliesslich der Mindestertragssteuer unterliegen, nicht als in Liechtenstein ansässige Personen angesehen werden.

7. Zu Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe a:

Es besteht Einvernehmen, dass

- a) in Bezug auf den Nutzungsberechtigten der Dividenden der Ausdruck „Gesellschaft“ umfasst:

- (i) in Liechtenstein die Gesellschaften liechtensteinischen Rechts mit der Bezeichnung „Aktiengesellschaft“, „Kommanditaktiengesellschaft“, „Gesellschaft mit beschränkter Haftung“, „Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit“, „Genossenschaft“ und jede andere Gesellschaft liechtensteinischen Rechts;
 - (ii) in Rumänien die offene Handelsgesellschaft (societate în nume colectiv), die Kommanditgesellschaft (societate în comandită simplă), die Aktiengesellschaft (societate pe acțiuni), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (societate în comandită pe acțiuni), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (societate cu răspundere limitată) und jede andere Gesellschaft rumänischen Rechts;
- b) der Nutzungsberechtigte der Dividenden ohne Wahlmöglichkeit der Ertragssteuer oder der Steuer vom Gewinn oder einer anderen Steuer, die eine dieser Steuern ersetzt, unterliegt, ohne davon befreit zu sein.

8. Zu Artikel 25:

Es besteht Einvernehmen, dass

- a) die ausgetauschten Informationen keinem anderen Staat oder Hoheitsgebiet zugänglich gemacht werden dürfen, die nicht Partei dieses Abkommens sind;
- b) personenbezogene Daten verarbeitet und übermittelt werden dürfen, soweit sie für den Informationsaustausch nach Artikel 25 notwendig sind;
- c) jedes Auskunftersuchen schriftlich erfolgen muss;
- d) die Vertragsstaaten im Falle der Kündigung dieses Abkommens in Bezug auf alle im Rahmen des Abkommens erhaltenen Informationen an die Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden bleiben.

Zu Urkund dessen haben die dazu rechtmässig ermächtigten Unterzeichner dieses Protokoll unterzeichnet.

GESCHEHEN in zwei Urschriften zu Bern am 10. November 2022, in deutscher, rumänischer und englischer Sprache, wobei alle Texte in gleicher Weise authentisch sind. Weichen die Texte voneinander ab, so gilt die englische Fassung.

Für das

Fürstentum Liechtenstein

Für

Rumänien

Beilage 2

**CONVENTION BETWEEN THE PRINCIPALITY OF LIECHTENSTEIN AND ROMANIA
FOR THE ELIMINATION OF DOUBLE TAXATION WITH RESPECT TO TAXES ON
INCOME AND ON CAPITAL AND THE PREVENTION OF TAX EVASION AND
AVOIDANCE**

The Principality of Liechtenstein and Romania,

Desiring to further develop their economic relationship and to enhance their co-operation in tax matters,

Intending to conclude a Convention for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and on capital without creating opportunities for non-taxation or reduced taxation through tax evasion or avoidance (including through treaty-shopping arrangements aimed at obtaining reliefs provided in this Convention for the indirect benefit of residents of third States),

Have agreed as follows:

Article 1

Persons covered

1. This Convention shall apply to persons who are residents of one or both of the Contracting States.

2. For the purposes of this Convention, income derived by or through an entity or arrangement that is treated as wholly or partly fiscally transparent under the tax law of either Contracting State shall be considered to be income of a resident of a Contracting State but only to the extent that the income is treated, for purposes of taxation by that State, as the income of a resident of that State.

Article 2

Taxes covered

1. This Convention shall apply to taxes on income and on capital imposed on behalf of a Contracting State or of its political subdivisions, local authorities or administrative - territorial units, irrespective of the manner in which they are levied.

2. There shall be regarded as taxes on income and on capital all taxes imposed on total income, on total capital, or on elements of income or of capital, including taxes on gains from the alienation of movable or immovable property, as well as taxes on capital appreciation.

3. The existing taxes to which the Convention shall apply are in particular:

- a) in the case of Liechtenstein:
 - (i) the personal income tax (Erwerbssteuer);
 - (ii) the corporate income tax (Ertragssteuer);
 - (iii) the real estate capital gains tax (Grundstücksgewinnsteuer); and
 - (iv) the wealth tax (Vermögenssteuer);(hereinafter referred to as "Liechtenstein tax");
- b) in the case of Romania:
 - (i) the tax on income; and

- (ii) the tax on profit or any other substituted tax;
(hereinafter referred to as “Romanian tax”).

4. The Convention shall apply also to any identical or substantially similar taxes that are imposed after the date of signature of the Convention in addition to, or in place of, the existing taxes. The competent authorities of the Contracting States shall notify each other of any significant changes that have been made in their taxation laws.

Article 3

General definitions

1. For the purposes of this Convention, unless the context otherwise requires:
- a) the terms “a Contracting State” and “the other Contracting State” mean the Principality of Liechtenstein or Romania as the context requires;
 - b) the term “Liechtenstein” means the Principality of Liechtenstein, and, when used in a geographical sense, the area of the sovereign territory of the Principality of Liechtenstein in accordance with international law and its domestic laws;
 - c) the term “Romania” means Romania, and, when used in a geographical sense, the state territory of Romania, including its territorial sea and air space above them, over which Romania exercises sovereignty, as well as the contiguous zone, the continental shelf and the exclusive economic zone over which Romania exercises sovereign rights and jurisdiction, in accordance with its legislation and with the rules and principles of international law;
 - d) the term “person” includes an individual, a company, a dormant inheritance and any other body of persons;

- e) the term “company” means any body corporate or any entity that is treated as a body corporate for tax purposes;
- f) the term “enterprise” applies to the carrying on of any business;
- g) the terms “enterprise of a Contracting State” and “enterprise of the other Contracting State” mean respectively an enterprise carried on by a resident of a Contracting State and an enterprise carried on by a resident of the other Contracting State;
- h) the term “international traffic” means any transport by a ship or aircraft except when the ship or aircraft is operated solely between places in a Contracting State and the enterprise that operates the ship or aircraft is not an enterprise of that State;
- i) the term “competent authority” means:
 - (i) in the case of Liechtenstein, the Fiscal Authority;
 - (ii) in the case of Romania, the Ministry of Finance or its authorized representative;
- j) the term “national” means:
 - (i) in the case of Liechtenstein, any individual possessing the nationality or citizenship of Liechtenstein and any person other than an individual deriving its status as such from the laws in force in Liechtenstein;
 - (ii) in the case of Romania, any individual possessing the Romanian citizenship in accordance with the laws of Romania and any legal person, body of persons and any other entity set up and deriving its status as such from the laws in force in Romania;
- k) the term “business” also includes the performance of professional services and of other activities of an independent character;

- l) the term “recognised pension fund” of a State means an entity or arrangement established in that State that is treated as a separate person under the taxation laws of that State and:
- (i) that is established and operated exclusively or almost exclusively to administer or provide retirement benefits and ancillary or incidental benefits to individuals and that is regulated as such by that State or one of its political subdivisions or local authorities or administrative - territorial units; or
 - (ii) that is established and operated exclusively or almost exclusively to invest funds for the benefit of entities or arrangements referred to in subdivision (i).

2. As regards the application of the Convention at any time by a Contracting State, any term not defined therein shall, unless the context otherwise requires, have the meaning that it has at that time under the law of that State for the purposes of the taxes to which the Convention applies, any meaning under the applicable tax laws of that State prevailing over a meaning given to the term under other laws of that State.

Article 4

Resident

1. For the purposes of this Convention, the term “resident of a Contracting State” means any person who, under the laws of that State, is liable to tax therein by reason of his domicile, residence, place of management, place of registration or any other criterion of a similar nature, and also includes that State and any political subdivision, local authority or administrative - territorial unit thereof as well as a recognised pension fund of that State. This term, however, does not include

any person who is liable to tax in that State in respect only of income from sources in that State or capital situated therein.

2. Where by reason of the provisions of paragraph 1 an individual is a resident of both Contracting States, then his status shall be determined as follows:

- a) he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has a permanent home available to him; if he has a permanent home available to him in both States, he shall be deemed to be a resident only of the State with which his personal and economic relations are closer (centre of vital interests);
- b) if the State in which he has his centre of vital interests cannot be determined, or if he has not a permanent home available to him in either State, he shall be deemed to be a resident only of the State in which he has an habitual abode;
- c) if he has an habitual abode in both States or in neither of them, he shall be deemed to be a resident only of the State of which he is a national;
- d) if he is a national of both States or of neither of them, the competent authorities of the Contracting States shall settle the question by mutual agreement.

3. Where by reason of the provisions of paragraph 1 a person other than an individual is a resident of both Contracting States, the competent authorities of the Contracting States shall endeavour to determine by mutual agreement the Contracting State of which such person shall be deemed to be a resident for the purposes of the Convention, having regard to its place of effective management, the place where it is incorporated or otherwise constituted and any other relevant factors. In the absence of such agreement, such person shall not be entitled to any relief or exemption from tax provided by this Convention except to the extent and

in such manner as may be agreed upon by the competent authorities of the Contracting States.

Article 5

Permanent establishment

1. For the purposes of this Convention, the term “permanent establishment” means a fixed place of business through which the business of an enterprise is wholly or partly carried on.

2. The term “permanent establishment” includes especially:

- a) a place of management;
- b) a branch;
- c) an office;
- d) a factory;
- e) a workshop, and
- f) a mine, an oil or gas well, a quarry or any other place of extraction of natural resources.

3. A building site or construction or installation project constitutes a permanent establishment only if it lasts more than twelve months.

4. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, the term “permanent establishment” shall be deemed not to include:

- a) the use of facilities solely for the purpose of storage, display or delivery of goods or merchandise belonging to the enterprise;

- b) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of storage, display or delivery;
- c) the maintenance of a stock of goods or merchandise belonging to the enterprise solely for the purpose of processing by another enterprise;
- d) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of purchasing goods or merchandise or of collecting information, for the enterprise;
- e) the maintenance of a fixed place of business solely for the purpose of carrying on, for the enterprise, any other activity;
- f) the maintenance of a fixed place of business solely for any combination of activities mentioned in subparagraphs a) to e)

provided that such activity or, in the case of subparagraph f), the overall activity of the fixed place of business, is of a preparatory or auxiliary character.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 1 and 2, where a person - other than an agent of an independent status to whom paragraph 6 applies - is acting on behalf of an enterprise and has, and habitually exercises, in a Contracting State an authority to conclude contracts in the name of the enterprise, that enterprise shall be deemed to have a permanent establishment in that State in respect of any activities which that person undertakes for the enterprise, unless the activities of such person are limited to those mentioned in paragraph 4 which, if exercised through a fixed place of business, would not make this fixed place of business a permanent establishment under the provisions of that paragraph.

6. An enterprise shall not be deemed to have a permanent establishment in a Contracting State merely because it carries on business in that State through a

broker, general commission agent or any other agent of an independent status, provided that such persons are acting in the ordinary course of their business.

7. The fact that a company which is a resident of a Contracting State controls or is controlled by a company which is a resident of the other Contracting State, or which carries on business in that other State (whether through a permanent establishment or otherwise), shall not of itself constitute either company a permanent establishment of the other.

Article 6

Income from immovable property

1. Income derived by a resident of a Contracting State from immovable property (including income from agriculture or forestry) situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. The term “immovable property” shall have the meaning which it has under the law of the Contracting State in which the property in question is situated. The term shall in any case include property accessory to immovable property, livestock and equipment used in agriculture and forestry, rights to which the provisions of general law respecting landed property apply, usufruct of immovable property and rights to variable or fixed payments as consideration for the working of, or the right to work, mineral deposits, sources and other natural resources; ships and aircraft shall not be regarded as immovable property.

3. The provisions of paragraph 1 shall apply to income derived from the direct use, letting, or use in any other form of immovable property.

4. The provisions of paragraphs 1 and 3 shall also apply to the income from immovable property of an enterprise.

Article 7

Business profits

1. The profits of an enterprise of a Contracting State shall be taxable only in that State unless the enterprise carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein. If the enterprise carries on business as aforesaid, the profits of the enterprise may be taxed in the other State but only so much of them as is attributable to that permanent establishment.

2. Subject to the provisions of paragraph 3, where an enterprise of a Contracting State carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein, there shall in each Contracting State be attributed to that permanent establishment the profits which it might be expected to make if it were a distinct and separate enterprise engaged in the same or similar activities under the same or similar conditions and dealing wholly independently with the enterprise of which it is a permanent establishment.

3. In determining the profits of a permanent establishment, there shall be allowed as deductions expenses which are incurred for the purposes of the permanent establishment, including executive and general administrative expenses so incurred, whether in the State in which the permanent establishment is situated or elsewhere.

4. Insofar as it has been customary in a Contracting State to determine the profits to be attributed to a permanent establishment on the basis of an apportionment of the total profits of the enterprise to its various parts, nothing in paragraph 2 shall preclude that Contracting State from determining the profits to be taxed by such an apportionment as may be customary; the method of

apportionment adopted shall, however, be such that the result shall be in accordance with the principles contained in this Article.

5. No profits shall be attributed to a permanent establishment by reason of the mere purchase by that permanent establishment of goods or merchandise for the enterprise.

6. For the purposes of the preceding paragraphs, the profits to be attributed to the permanent establishment shall be determined by the same method year by year unless there is good and sufficient reason to the contrary.

7. Where profits include items of income which are dealt with separately in other Articles of this Convention, then the provisions of those Articles shall not be affected by the provisions of this Article.

Article 8

International shipping and air transport

1. Profits of an enterprise of a Contracting State from the operation of ships or aircraft in international traffic shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall also apply to profits from the participation in a pool, a joint business or an international operating agency.

Article 9

Associated enterprises

1. Where

- a) an enterprise of a Contracting State participates directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of the other Contracting State, or
- b) the same persons participate directly or indirectly in the management, control or capital of an enterprise of a Contracting State and an enterprise of the other Contracting State,

and in either case conditions are made or imposed between the two enterprises in their commercial or financial relations which differ from those which would be made between independent enterprises, then any profits which would, but for those conditions, have accrued to one of the enterprises, but, by reason of those conditions, have not so accrued, may be included in the profits of that enterprise and taxed accordingly.

2. Where a Contracting State includes in the profits of an enterprise of that State – and taxes accordingly – profits on which an enterprise of the other Contracting State has been charged to tax in that other State and the profits so included are profits which would have accrued to the enterprise of the first-mentioned State if the conditions made between the two enterprises had been those which would have been made between independent enterprises, then that other State shall make an appropriate adjustment to the amount of the tax charged therein on those profits. In determining such adjustment, due regard shall be had to the other provisions of this Convention and the competent authorities of the Contracting States shall if necessary consult each other.

Article 10

Dividends

1. Dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, dividends paid by a company which is a resident of a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the dividends is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed:

- a) 0 per cent of the gross amount of the dividends if the beneficial owner is a company (other than a partnership that is not liable to tax), which holds directly at least 10 per cent of the capital of the company paying the dividends for an uninterrupted period of at least one year;
- b) 10 per cent of the gross amount of the dividends in all other cases.

This paragraph shall not affect the taxation of the company in respect of the profits out of which the dividends are paid.

3. The term "dividends" as used in this Article means income from shares, "jouissance" shares or "jouissance" rights, mining shares, founders' shares or other rights, not being debt-claims, participating in profits, as well as income from other corporate rights which is subjected to the same taxation treatment as income from shares by the laws of the State of which the company making the distribution is a resident.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the dividends, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State of which the company paying the dividends is a resident

through a permanent establishment situated therein and the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

5. Where a company which is a resident of a Contracting State derives profits or income from the other Contracting State, that other State may not impose any tax on the dividends paid by the company, except insofar as such dividends are paid to a resident of that other State or insofar as the holding in respect of which the dividends are paid is effectively connected with a permanent establishment situated in that other State, nor subject the company's undistributed profits to a tax on the company's undistributed profits, even if the dividends paid or the undistributed profits consist wholly or partly of profits or income arising in such other State.

Article 11

Interest

1. Interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, interest arising in a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the interest is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the interest.

3. Notwithstanding the provisions of paragraph 2, interest arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State shall be taxable only in that other State to the extent that such interest is paid in respect of a loan, debt-claim or credit that is owed to, or made, provided, guaranteed or insured by

that State or a political subdivision, local authority or administrative - territorial unit thereof.

4. The term "interest" as used in this Article means income from debt-claims of every kind, whether or not secured by mortgage and whether or not carrying a right to participate in the debtor's profits, and in particular, income from government securities and income from bonds or debentures, including premiums and prizes attaching to such securities, bonds or debentures. Penalty charges for late payment shall not be regarded as interest for the purpose of this Article.

5. The provisions of paragraphs 1, 2 and 3 shall not apply if the beneficial owner of the interest, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the interest arises through a permanent establishment situated therein and the debt-claim in respect of which the interest is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

6. Interest shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the interest, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the indebtedness on which the interest is paid was incurred, and such interest is borne by such permanent establishment, then such interest shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

7. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the interest, having regard to the debt-claim for which it is paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial

owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 12

Royalties

1. Royalties arising in a Contracting State and paid to a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. However, royalties arising in a Contracting State may also be taxed in that State according to the laws of that State, but if the beneficial owner of the royalties is a resident of the other Contracting State, the tax so charged shall not exceed 5 per cent of the gross amount of the royalties.

3. The term "royalties" as used in this Article means payments of any kind received as a consideration for the use of, or the right to use, any copyright of literary, artistic or scientific work, including software, cinematograph films, and films or tapes for radio or television broadcasting, transmission of every kind to the public, any patent, trade mark, design or model, plan, secret formula or process, or for the use of, or the right to use, any industrial, commercial or scientific equipment, or for information concerning industrial, commercial or scientific experience.

4. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply if the beneficial owner of the royalties, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State in which the royalties arise through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the

royalties are paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

5. Royalties shall be deemed to arise in a Contracting State when the payer is a resident of that State. Where, however, the person paying the royalties, whether he is a resident of a Contracting State or not, has in a Contracting State a permanent establishment in connection with which the liability to pay the royalties was incurred, and such royalties are borne by such permanent establishment, then such royalties shall be deemed to arise in the Contracting State in which the permanent establishment is situated.

6. Where, by reason of a special relationship between the payer and the beneficial owner or between both of them and some other person, the amount of the royalties, having regard to the use, right or information for which they are paid, exceeds the amount which would have been agreed upon by the payer and the beneficial owner in the absence of such relationship, the provisions of this Article shall apply only to the last-mentioned amount. In such case, the excess part of the payments shall remain taxable according to the laws of each Contracting State, due regard being had to the other provisions of this Convention.

Article 13

Capital gains

1. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of immovable property referred to in Article 6 and situated in the other Contracting State may be taxed in that other State.

2. Gains from the alienation of movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting

State has in the other Contracting State, including such gains from the alienation of such a permanent establishment (alone or with the whole enterprise), may be taxed in that other State.

3. Gains that an enterprise of a Contracting State that operates ships or aircraft in international traffic derives from the alienation of such ships or aircraft, or of movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in that State.

4. Gains derived by a resident of a Contracting State from the alienation of shares or comparable interests may be taxed in the other Contracting State if, at any time during the 365 days preceding the alienation, these shares or comparable interests derived more than 50 per cent of their value directly or indirectly from immovable property, as defined in Article 6, situated in that other State.

5. Gains from the alienation of any property, other than that referred to in paragraphs 1, 2, 3 and 4, shall be taxable only in the Contracting State of which the alienator is a resident.

Article 14

Income from employment

1. Subject to the provisions of Articles 15, 17 and 18, salaries, wages and other similar remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment shall be taxable only in that State unless the employment is exercised in the other Contracting State. If the employment is so exercised, such remuneration as is derived therefrom may be taxed in that other State.

2. Notwithstanding the provisions of paragraph 1, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment exercised in the other Contracting State shall be taxable only in the first-mentioned State if:

- a) the recipient is present in the other State for a period or periods not exceeding in the aggregate 183 days in any twelve month period commencing or ending in the fiscal year concerned, and
- b) the remuneration is paid by, or on behalf of, an employer who is not a resident of the other State, and
- c) the remuneration is not borne by a permanent establishment which the employer has in the other State.

3. Notwithstanding the preceding provisions of this Article, remuneration derived by a resident of a Contracting State in respect of an employment, as a member of the regular complement of a ship or aircraft, that is exercised aboard a ship or aircraft operated in international traffic, other than aboard a ship or aircraft operated solely within the other Contracting State, shall be taxable only in the first-mentioned State.

Article 15

Directors' fees

Directors' fees and other similar payments derived by a resident of a Contracting State in his capacity as a member of the board of directors of a company which is a resident of the other Contracting State may be taxed in that other State.

Article 16

Entertainers and sportspersons

1. Notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, income derived by a resident of a Contracting State as an entertainer, such as a theatre, motion picture, radio or television artiste, or a musician, or as a sportsperson, from that resident's personal activities as such exercised in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Where income in respect of personal activities exercised by an entertainer or a sportsperson acting as such accrues not to the entertainer or sportsperson but to another person, that income may, notwithstanding the provisions of Articles 7 and 14, be taxed in the Contracting State in which the activities of the entertainer or sportsperson are exercised.

3. The provisions of paragraphs 1 and 2 shall not apply to income derived from activities exercised in a Contracting State by an entertainer or a sportsperson if the visit to that State is wholly or mainly supported by public funds of the other Contracting State or political subdivisions, local authorities or administrative - territorial units thereof. In such case, the income shall be taxable only in the Contracting State in which the entertainer or the sportsperson is a resident.

Article 17

Pensions

Pensions and other similar remuneration (including lump-sum payments) arising in a Contracting State in consideration of past employment may be taxed in that State.

Article 18

Government service

1. a) Salaries, wages and other similar remuneration paid by a Contracting State or a political subdivision, local authority or administrative - territorial unit thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision, authority or unit shall be taxable only in that State.
b) However, such salaries, wages and other similar remuneration shall be taxable only in the other Contracting State if the services are rendered in that State and the individual is a resident of that State who:
 - (i) is a national of that State; or
 - (ii) did not become a resident of that State solely for the purpose of rendering the services.
2. a) Notwithstanding the provisions of paragraph 1, pensions and other similar remuneration (including lump-sum payments) paid by, or out of funds created by, a Contracting State or a political subdivision, local authority or administrative - territorial unit thereof to an individual in respect of services rendered to that State or subdivision, authority or unit shall be taxable only in that State.
b) However, such pensions and other similar remuneration (including lump-sum payments) shall be taxable only in the other Contracting State if the individual is a resident of, and a national of, that State.
3. The provisions of Articles 14, 15, 16, and 17 shall apply to salaries, wages, pensions, and other similar remuneration (including lump-sum payments) in respect of services rendered in connection with a business carried on by a Contracting State or a political subdivision, local authority or administrative - territorial unit thereof.

Article 19

Students and business apprentices

Payments which a student or business apprentice who is or was immediately before visiting a Contracting State a resident of the other Contracting State and who is present in the first-mentioned State solely for the purpose of his education or training receives for the purpose of his maintenance, education or training shall not be taxed in that State, provided that such payments arise from sources outside that State.

Article 20

Other income

1. Items of income of a resident of a Contracting State, wherever arising, not dealt with in the foregoing Articles of this Convention shall be taxable only in that State.

2. The provisions of paragraph 1 shall not apply to income, other than income from immovable property as defined in paragraph 2 of Article 6, if the recipient of such income, being a resident of a Contracting State, carries on business in the other Contracting State through a permanent establishment situated therein and the right or property in respect of which the income is paid is effectively connected with such permanent establishment. In such case the provisions of Article 7 shall apply.

Article 21

Capital

1. Capital represented by immovable property referred to in Article 6, owned by a resident of a Contracting State and situated in the other Contracting State, may be taxed in that other State.

2. Capital represented by movable property forming part of the business property of a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State may be taxed in that other State.

3. Capital of an enterprise of a Contracting State that operates ships or aircraft in international traffic represented by such ships or aircraft, and by movable property pertaining to the operation of such ships or aircraft, shall be taxable only in that State.

4. All other elements of capital of a resident of a Contracting State shall be taxable only in that State.

Article 22

Elimination of double taxation

1. In Liechtenstein, double taxation shall be eliminated as follows:

- a) Where a resident of Liechtenstein derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Romania, Liechtenstein shall, subject to the provisions of subparagraph b), exempt such income or capital from tax, but may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.

- b) Where a resident of Liechtenstein derives items of income which, in accordance with the provisions of Articles 10, 11, 12, 13, 14, 15 and 17, may be taxed in Romania, Liechtenstein shall credit against Liechtenstein tax on this income the tax paid in accordance with the law of Romania and with the provisions of this Convention. The amount of tax to be credited shall not, however, exceed the Liechtenstein tax due on the income derived from Romania.
- c) Where a resident of Liechtenstein derives items of income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, shall be taxable only in Romania, Liechtenstein shall exempt that income or capital from tax, but may nevertheless, in calculating the amount of tax on the remaining income or capital of such resident, take into account the exempted income or capital.
- d) The provisions of subparagraph a) shall not apply to income derived or capital owned by a resident of Liechtenstein where Romania applies the provisions of this Convention to exempt such income or capital from tax or applies the provisions of paragraph 2 of Articles 10, 11 or 12 to such income.

2. In Romania, double taxation shall be eliminated as follows:

Where a resident of Romania derives income or owns capital which, in accordance with the provisions of this Convention, may be taxed in Liechtenstein, Romania shall allow:

- a) as a deduction from the tax on the income of that resident, an amount equal to the income tax paid in Liechtenstein;
- b) as a deduction from the tax on the capital of that resident, an amount equal to the capital tax paid in Liechtenstein.

Such deduction in either case shall not, however, exceed that part of the income tax or capital tax, as computed before the deduction is given, which is attributable, as the case may be, to the income or the capital which may be taxed in Liechtenstein.

Article 23

Non-discrimination

1. Nationals of a Contracting State shall not be subjected in the other Contracting State to any taxation or any requirement connected therewith, which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which nationals of that other State in the same circumstances, in particular with respect to residence, are or may be subjected. This provision shall, notwithstanding the provisions of Article 1, also apply to persons who are not residents of one or both of the Contracting States.

2. The taxation on a permanent establishment which an enterprise of a Contracting State has in the other Contracting State shall not be less favourably levied in that other State than the taxation levied on enterprises of that other State carrying on the same activities. This provision shall not be construed as obliging a Contracting State to grant to residents of the other Contracting State any personal allowances, reliefs and reductions for taxation purposes on account of civil status or family responsibilities which it grants to its own residents.

3. Except where the provisions of paragraph 1 of Article 9, paragraph 7 of Article 11, or paragraph 6 of Article 12, apply, interest, royalties and other disbursements paid by an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable profits of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been paid to a

resident of the first-mentioned State. Similarly, any debts of an enterprise of a Contracting State to a resident of the other Contracting State shall, for the purpose of determining the taxable capital of such enterprise, be deductible under the same conditions as if they had been contracted to a resident of the first-mentioned State.

4. Enterprises of a Contracting State, the capital of which is wholly or partly owned or controlled, directly or indirectly, by one or more residents of the other Contracting State, shall not be subjected in the first-mentioned State to any taxation or any requirement connected therewith which is other or more burdensome than the taxation and connected requirements to which other similar enterprises of the first-mentioned State are or may be subjected.

5. The provisions of this Article shall apply only to taxes which are covered by this Convention.

Article 24

Mutual agreement procedure

1. Where a person considers that the actions of one or both of the Contracting States result or will result for him in taxation not in accordance with the provisions of this Convention, he may, irrespective of the remedies provided by the domestic law of those States, present his case to the competent authority of either Contracting State. The case must be presented within three years from the first notification of the action resulting in taxation not in accordance with the provisions of the Convention.

2. The competent authority shall endeavour, if the objection appears to it to be justified and if it is not itself able to arrive at a satisfactory solution, to resolve

the case by mutual agreement with the competent authority of the other Contracting State, with a view to the avoidance of taxation which is not in accordance with the Convention. Any agreement reached shall be implemented notwithstanding any time limits in the domestic law of the Contracting States.

3. The competent authorities of the Contracting States shall endeavour to resolve by mutual agreement any difficulties or doubts arising as to the interpretation or application of the Convention. They may also consult together for the elimination of double taxation in cases not provided for in the Convention.

4. The competent authorities of the Contracting States may communicate with each other directly, including through a joint commission consisting of themselves or their representatives, for the purpose of reaching an agreement in the sense of the preceding paragraphs.

Article 25

Exchange of information

1. The competent authorities of the Contracting States shall exchange such information as is foreseeably relevant for carrying out the provisions of this Convention or to the administration or enforcement of the domestic laws concerning taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions, local authorities or administrative - territorial units, insofar as the taxation thereunder is not contrary to the Convention. The exchange of information is not restricted by Articles 1 and 2.

2. Any information received under paragraph 1 by a Contracting State shall be treated as secret in the same manner as information obtained under the domestic laws of that State and shall be disclosed only to persons or authorities

(including courts and administrative bodies) concerned with the assessment or collection of, the enforcement or prosecution in respect of, the determination of appeals in relation to the taxes referred to in paragraph 1, or the oversight of the above. Such persons or authorities shall use the information only for such purposes. They may disclose the information in public court proceedings or in judicial decisions. Notwithstanding the foregoing, information received by a Contracting State may be used for other purposes when such information may be used for such other purposes under the laws of both States and the competent authority of the supplying State authorises such use.

3. In no case shall the provisions of paragraphs 1 and 2 be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to supply information which is not obtainable under the laws or in the normal course of the administration of that or of the other Contracting State;
- c) to supply information which would disclose any trade, business, industrial, commercial or professional secret or trade process, or information the disclosure of which would be contrary to public policy (*ordre public*).

4. If information is requested by a Contracting State in accordance with this Article, the other Contracting State shall use its information gathering measures to obtain the requested information, even though that other State may not need such information for its own tax purposes. The obligation contained in the preceding sentence is subject to the limitations of paragraph 3 but in no case shall such limitations be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because it has no domestic interest in such information.

5. In no case shall the provisions of paragraph 3 be construed to permit a Contracting State to decline to supply information solely because the information is held by a bank, other financial institution, nominee or person acting in an agency or a fiduciary capacity or because it relates to ownership interests in a person.

Article 26

Assistance in the collection of taxes

1. The Contracting States shall lend assistance to each other in the collection of revenue claims. This assistance is not restricted by Articles 1 and 2. The competent authorities of the Contracting States may by mutual agreement settle the mode of application of this Article.

2. The term "revenue claim" as used in this Article means an amount owed in respect of taxes of every kind and description imposed on behalf of the Contracting States, or of their political subdivisions, local authorities or administrative - territorial units, insofar as the taxation thereunder is not contrary to this Convention or any other instrument to which the Contracting States are parties, as well as interest, administrative penalties and costs of collection or conservancy related to such amount.

3. When a revenue claim of a Contracting State is enforceable under the laws of that State and is owed by a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of collection by the competent authority of the other Contracting State. That revenue claim shall be collected by that other State in accordance with the provisions of its laws applicable to the enforcement and collection of its own taxes as if the revenue claim were a revenue claim of that other State.

4. When a revenue claim of a Contracting State is a claim in respect of which that State may, under its law, take measures of conservancy with a view to ensure its collection, that revenue claim shall, at the request of the competent authority of that State, be accepted for purposes of taking measures of conservancy by the competent authority of the other Contracting State. That other State shall take measures of conservancy in respect of that revenue claim in accordance with the provisions of its laws as if the revenue claim were a revenue claim of that other State even if, at the time when such measures are applied, the revenue claim is not enforceable in the first-mentioned State or is owed by a person who has a right to prevent its collection.

5. Notwithstanding the provisions of paragraphs 3 and 4, a revenue claim accepted by a Contracting State for purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, be subject to the time limits or accorded any priority applicable to a revenue claim under the laws of that State by reason of its nature as such. In addition, a revenue claim accepted by a Contracting State for the purposes of paragraph 3 or 4 shall not, in that State, have any priority applicable to that revenue claim under the laws of the other Contracting State.

6. Proceedings with respect to the existence, validity or the amount of a revenue claim of a Contracting State shall not be brought before the courts or administrative bodies of the other Contracting State.

7. Where, at any time after a request has been made by a Contracting State under paragraph 3 or 4 and before the other Contracting State has collected and remitted the relevant revenue claim to the first-mentioned State, the relevant revenue claim ceases to be

- a) in the case of a request under paragraph 3, a revenue claim of the first-mentioned State that is enforceable under the laws of that State and is owed by

a person who, at that time, cannot, under the laws of that State, prevent its collection, or

- b) in the case of a request under paragraph 4, a revenue claim of the first-mentioned State in respect of which that State may, under its laws, take measures of conservancy with a view to ensure its collection

the competent authority of the first-mentioned State shall promptly notify the competent authority of the other State of that fact and, at the option of the other State, the first-mentioned State shall either suspend or withdraw its request.

8. In no case shall the provisions of this Article be construed so as to impose on a Contracting State the obligation:

- a) to carry out administrative measures at variance with the laws and administrative practice of that or of the other Contracting State;
- b) to carry out measures which would be contrary to public policy (ordre public);
- c) to provide assistance if the other Contracting State has not pursued all reasonable measures of collection or conservancy, as the case may be, available under its laws or administrative practice;
- d) to provide assistance in those cases where the administrative burden for that State is clearly disproportionate to the benefit to be derived by the other Contracting State.

Article 27

Members of diplomatic missions and consular posts

Nothing in this Convention shall affect the fiscal privileges of members of diplomatic missions or consular posts under the general rules of international law or under the provisions of special agreements.

Article 28

Entitlement to benefits

1. Notwithstanding the other provisions of this Convention, a benefit under this Convention shall not be granted in respect of an item of income or capital if it is reasonable to conclude, having regard to all relevant facts and circumstances, that obtaining that benefit was one of the principal purposes of any arrangement or transaction that resulted directly or indirectly in that benefit, unless it is established that granting that benefit in these circumstances would be in accordance with the object and purpose of the relevant provisions of this Convention.

2. Where a benefit under this Convention is denied to a person under paragraph 1, the competent authority of the Contracting State that would otherwise have granted this benefit shall nevertheless treat that person as being entitled to this benefit, or to different benefits with respect to a specific item of income or capital, if such competent authority, upon request from that person and after consideration of the relevant facts and circumstances, determines that such benefits would have been granted to that person in the absence of the transaction or arrangement referred to in paragraph 1. The competent authority of the Contracting State to which the request has been made will consult with the competent authority of that other Contracting State before rejecting a request made under this paragraph by a resident of that other State.

Article 29

Entry into force

1. The Contracting States shall notify each other in writing, through diplomatic channels, that the procedures required by its law for the entry into force of this Convention have been satisfied. This Convention shall enter into force on the last day of the month in which the last notification was received.

2. The provisions of the Convention shall have effect on or after the first day of January in the calendar year next following the year in which the Convention enters into force.

Article 30

Termination

1. This Convention shall remain in force indefinitely but either of the Contracting States may terminate the Convention, through diplomatic channels, by giving to the other Contracting State a written notice of termination not later than 30 June of any calendar year starting five years after the year in which the Convention entered into force.

2. In such event, the Convention is terminated and shall cease to have effect on and after the first day of January in the calendar year next following the year in which such notice of termination was given.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Convention.

DONE in duplicate at Bern, on 10 November 2022, in the German, Romanian and English languages, all texts being equally authentic. In case of any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

For the
Principality of Liechtenstein

For
Romania

Protocol

At the signing today of the Convention between the Principality of Liechtenstein and Romania for the elimination of double taxation with respect to taxes on income and on capital and the prevention of tax evasion and avoidance, the undersigned have agreed that the following provisions shall form an integral part of the Convention.

1. With reference to paragraph 1 of Article 2:

It is understood that the terms “political subdivision” and “local authority” shall apply in the case of Liechtenstein and the term “administrative - territorial unit” shall apply in the case of Romania.

2. With reference to Articles 2 and 22:

It is understood that if a person who is a resident of a Contracting State is in accordance with this Convention subject to Liechtenstein wealth tax on capital, the taxation of the notional income on such capital (Sollertrag) is considered as personal income tax.

3. With reference to subparagraph d) of paragraph 1 of Article 3:

It is understood that the term “dormant inheritance” is used in the case of Liechtenstein and means the wealth of the deceased person during the period between the time of death and the transfer of ownership to the successor(s) as taxable under paragraph 3 of Article 7 of the Liechtenstein Tax Act.

4. With reference to subparagraph k) of paragraph 1 of Article 3:

It is understood that the term “recognised pension fund” includes the following:

- a) in Liechtenstein, any pension fund or scheme covered by the Law on Old Age and Survivors’ Insurance, the Law on Disability Insurance, the Law on Occupational Pension Funds, and the Pension Fund Act;
- b) in Romania, any plan, scheme, fund or other pension arrangement in which individuals may participate in order to secure retirement, disability and survivors’ benefits where such recognised pension fund is established, recognised for tax purposes and controlled in accordance with the laws of Romania.

5. With reference to paragraph 1 of Article 4:

It is understood that

- a) Liechtenstein foundations, establishments, and trust enterprises as well as investment funds according to the Law on Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities, the Law on Investment Funds, and the Law on Alternative Investment Fund Managers, which are taxable in Liechtenstein by virtue of paragraph 1 of Article 44 of the Liechtenstein Tax Act, are considered to be residents of Liechtenstein;
- b) the competent authorities may agree that collective investment vehicles which are established under legislation introduced after the date of signature of the Convention are to be considered as residents;

- c) an entity or organisation that is a resident of a Contracting State according to its laws and that is established and operated exclusively for charitable, religious, humanitarian, scientific, cultural, or similar purposes (or for more than one of those purposes), is considered to be a resident of that State, notwithstanding that all or part of its income or gains may be exempt from tax under the domestic law of that State.

6. With reference to paragraph 1 of Article 4 and Article 15:

It is understood that, except for the purpose of Article 15, persons (including private asset structures under Liechtenstein law) that are subject in Liechtenstein only to the minimum corporate income tax (Mindestertragssteuer) are not considered residents of Liechtenstein.

7. With reference to subparagraph a) of paragraph 2 of Article 10:

It is understood that

- a) with regard to the beneficial owner of the dividends the term “company” shall include:
 - (i) in case of Liechtenstein, companies under Liechtenstein law known as public limited company (Aktiengesellschaft), partnership limited by shares (Kommanditaktiengesellschaft), private limited company (Gesellschaft mit beschränkter Haftung), mutual insurance association (Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit), cooperative (Genossenschaft), and any other company constituted under Liechtenstein law;
 - (ii) in case of Romania, a general partnership (societate în nume colectiv), limited partnership (societate în comandită simplă), joint-stock

company (societate pe acțiuni), company limited by shares (societate în comandită pe acțiuni), limited liability company (societate cu răspundere limitată), and any other company constituted under Romanian law;

- b) the beneficial owner of the dividends is subject to corporate income tax or profit tax, without the possibility of an option or of being exempt, or to any other tax which may be substituted for any of those taxes.

8. With reference to Article 25:

It is understood that

- a) the information exchanged must not be disclosed to any other State or sovereign territory not party to the Convention;
- b) personal data may be processed and transmitted to the extent necessary for the exchange of information according to Article 25;
- c) any request for information shall be in writing;
- d) in the case of termination of the Convention, the Contracting States shall remain bound by the confidentiality provisions with respect to any information obtained under the Convention.

IN WITNESS WHEREOF, the undersigned, duly authorised thereto, have signed this Protocol.

DONE in duplicate at Bern, on 10 November 2022, in the German, Romanian and English languages, all texts being equally authentic. In case of any divergence of interpretation, the English text shall prevail.

For the
Principality of Liechtenstein

For
Romania